

Trägerorganisation für die
Berufsprüfung für Treuhänder

**Lösungsvorschläge für die
Aufgabensammlung 2013
Berufsprüfung für Treuhänder
Hauptprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Fach 600	Unternehmens- und Wirtschaftsberatung Aufgabe 1	Seiten	3 – 16
Fach 600	Unternehmens- und Wirtschaftsberatung Aufgabe 2	Seiten	17 – 25
Fach 601	Finanzielles Rechnungswesen/Finanzmanagement Aufgabe 3	Seiten	26 – 42
Fach 602	Steuern Aufgabe 4	Seiten	43 – 59
Fach 603	Revision Aufgabe 5	Seiten	60 – 75

**Fach 600 Unternehmens- und
Wirtschaftsberatung**

Aufgabe 1

Prüfungsdauer: 90 Minuten

Max. Punkte: 45

Unternehmens- und Wirtschaftsberatung: Lösungsvorschlag Aufgabe 1

Verfügbare Zeit: 90 Minuten
Max. Punktzahl: 45

Frage 1 (4 ½ Punkte)

Rita Roth möchte mit ihrer Freundin Conny Steffen ein kleines Handelsgeschäft für originelle Weihnachtsideen starten. Der Handel würde über das Internet betrieben. Frau Roth möchte jedoch keine Kapitalgesellschaft gründen. Sie kommt nun zu Ihnen und möchte Informationen über die Personengesellschaften in Form der Einfachen Gesellschaft, Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft. Erklären Sie Rita Roth in jeweils 2-3 Sätzen die Gesellschaftsformen und dazu je zwei besonderen unterschiedlichen Eigenschaften:

a) Einfache Gesellschaft

Eine einfache Gesellschaft ist eine vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (OR Art. 530-551). Sie hat keine Rechtspersönlichkeit und unterscheidet sich von den Handelsgesellschaften dadurch, dass sie kein kaufmännisches Unternehmen führt und nicht unter eigenem Unternehmensnamen (bzw. eigener Firma) auftritt (Art. 944 OR).

- Die Haftung der teilhabenden Personen ist solidarisch und unbeschränkt.
- Eine einfache Gesellschaft besteht immer dann, wenn die Voraussetzungen für eine andere Unternehmensform fehlen.
- Die einfache Gesellschaft entsteht in folgenden Situationen: Während der Gründungsphase einer anderen Rechtsform; bei zeitlich begrenzten Gesellschaften; bei der Abwicklung eines einzelnen Geschäfts (Beispiel: ARGE).
- Eintrag ins Handelsregister ist nicht möglich.

b) Kollektivgesellschaft

Schliessen sich zwei oder mehrere natürliche Personen zusammen, um gemeinsam eine nach kaufmännischen Regeln geführte Firma zu betreiben, spricht man von einer Kollektivgesellschaft (OR Art. 552-593).

Wie bei der Einzelfirma muss der Name einer oder mehrerer Gesellschafterinnen oder Gesellschafter in der Firmenbezeichnung enthalten sein.

- Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern mit persönlichem Vermögen.
- Eine nach kaufmännisch geführte KG ist zum Handelsregistereintrag verpflichtet.
- Keine Anforderungen an das Mindestkapital. Höhe des Gesellschaftskapitals wird im Gesellschaftervertrag festgelegt.
- Die Firma der KG muss zwingend den Familiennamen mindestens eines Gesellschafters enthalten, ergänzt mit der Bezeichnung, die das Gesellschaftsverhältnis klar erkennen lässt (z.B. Co.)

c) Kommanditgesellschaft

Um eine Kommanditgesellschaft zu gründen, sind 2 oder mehrere natürliche und juristische Personen nötig. Die Kommanditgesellschaft wird durch einen Gesellschaftsvertrag zwischen den Beteiligten ins Leben gerufen. Der Eintrag ins Handelsregister ist obligatorisch. (OR Art. 594-619)

Mindestens einer der Gesellschafter - der so genannte Komplementär - haftet mit dem privaten Vermögen unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Unternehmung. Die weiteren Gesellschafter - die Kommanditäre - haften nur bis zu einer bestimmten Einlage, der so genannten Kommanditsumme. Sie sind zudem nicht der Konkursbetreibung unterworfen.

Als Kommanditäre kommen auch juristische Personen in Betracht. Sie dürfen aber nicht mit der Geschäftsführung betraut sein, zudem haben sie nur beschränkte Kontrollrechte und unterliegen oft einer anderen Gewinn- und Verlustbeteiligung als Komplementäre.

- **Eine nach kaufmännisch geführte KmG ist zum Handelsregistereintrag verpflichtet. Die Kommanditsummen der Kommanditäre muss im Handelsregister eingetragen sein. Andernfalls wird der Kommanditär als Komplementär handeln.**
- **Keine Anforderungen an das Mindestkapital. Das Gesellschaftskapital wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt.**
- **Die Firma der KmG muss zwingend den Familiennamen mindestens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementärs) enthalten, ergänzt mit der Bezeichnung , die das Gesellschaftsverhältnis klar erkennen lässt (z.B. Co.). Der Name eines Kommanditärs darf in der Firma nicht enthalten sein.**

Frage 2**Autoreparaturwerkstatt Beat Manser**

Sie sind Mandatsleiter in einem Treuhandbüro. Ein guter Freund von Ihnen empfiehlt Sie einem Bekannten, Beat Manser, welcher eine eigene Autoreparaturwerkstätte führt. Beat Manser hat seine Buchhaltung bisher selber geführt. Er wendet sich nun mit einigen Unklarheiten an Sie.

Beat Manser führt seine Autoreparaturwerkstätte als Einzelfirma. Die MWST rechnet er nach der effektiven Abrechnungsmethode und nach vereinnahmten Entgelten ab.

Frage 2.1 (15 Punkte)

Beat Manser bringt Ihnen seinen letzten Jahresabschluss. Er ist sich nicht sicher, ob er die MWST im letzten Geschäftsjahr korrekt abgerechnet hat, und bittet Sie nun um Überprüfung. Die Erfolgsrechnung wird nach der Nettoverbuchungs-Methode geführt.

Sie erhalten von Herrn Manser folgende weitere Informationen:

- Abgerechneter Umsatz zu 8%: 450'000
- Abgerechnete Vorsteuern auf Material- und Dienstleistungsaufwand: 18'800
- Abgerechnete Vorsteuern auf Investitionen und übriger Betriebsaufwand: 3'600
- Abgerechnete Vorsteuerkorrekturen: 0
- Die Forderungen stehen ausschliesslich mit den Einnahmen im Zusammenhang
- Geschäftsfahrzeug im Anlagevermögen enthalten: Kaufpreis vor 3 Jahren inkl. MWST: 19'500
- Die Kreditoren stehen ausschliesslich mit dem Warenaufwand im Zusammenhang
- Die übrigen Verbindlichkeiten enthalten die Abgrenzungen der MWST und betreffen keine Positionen der Erfolgsrechnung
- Sämtliche Waren werden im Inland von MWST-pflichtigen Unternehmen bezogen
- Die Autoreparaturwerkstätte hat ausschliesslich inländische Kundschaft

Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sehen folgendermassen aus (in CHF):

Aktiven	BJ	VJ	BJ	VJ	Passiven
Flüssige Mittel	12'000	9'000	4'000	6'000	Kreditoren (8%)
Forderungen (8%)	23'000	21'000	8'000	7'000	übr. Verbindl. (0%)
Vorräte	10'000	8'000	12'000	13'000	<i>Fremdkapital kfr.</i>
Angefangene Arbeiten	5'000	4'000			
<i>Umlaufvermögen</i>	<i>50'000</i>	<i>42'000</i>			
<i>Anlagevermögen (8%)</i>	<i>7'000</i>	<i>8'000</i>	<i>45'000</i>	<i>37'000</i>	<i>Eigenkapital</i>
	57'000	50'000	57'000	50'000	
Aufwand	BJ	VJ	BJ	VJ	Ertrag
Warenaufwand	240'000	210'000	480'000	420'000	Einnahmen
Personalaufwand (0%)	70'000	65'000			
Betriebsaufwand (0%)	20'000	20'000			
Betriebsaufwand (8%)	40'000	35'000			
Betriebsaufwand (2,5%)	1'000	1'000			
Abschreibungen AV	3'000	4'000			
<i>Reingewinn</i>	<i>106'000</i>	<i>85'000</i>			
	480'000	420'000	480'000	420'000	

BJ = Berichtsjahr / VJ = Vorjahr

- a) Berechnen Sie im nachstehendem ersten Raster die Basis- und Steuerbeträge, die für die MWST-Jahresabstimmung des Berichtsjahres (BJ) massgebend sind. Nehmen Sie dabei Bezug auf die Zahlen in der Bilanz und Erfolgsrechnung. Allfällige Korrekturen sind im zweiten Raster aufzuführen. Zu berücksichtigen sind sämtliche in der Jahresrechnung aufgeführten Positionen, welche für die Abstimmung erforderlich sind. Die Basisbeträge sind auf ganze Franken zu runden. Die Steuerbeträge sind auf fünf Rappen zu runden. Geben Sie jeder Zeile die entsprechende Bezeichnung und zeigen Sie allfällige Berechnungen der Basisbeträge im Detail auf.

Umsatz	Steuer 8%	
480'000	38'400.00	Umsatz gem. JR
19'444	1'555.50	Debitoren VJ netto (21'000 : 108 x 100)
4'000	320.00	AA VJ
-21'296	-1'703.70	Debitoren BJ netto (23'000 : 108 x 100)
-5'000	-400.00	AA BJ
477'148	38'171.80	Umsatz vereinnahmt
Warenaufwand	Steuer 8%	
240'000	19'200.00	Aufwand gem. JR
-8'000	-640.00	Vorräte VJ
5'556	444.50	Kreditoren VJ netto (6'000 : 108 x 100)
10'000	800.00	Vorräte BJ
-3'704	-296.30	Kreditoren BJ netto (4'000 : 108 x 100)
243'852	19'508.20	Wareneinkauf
Invest., übr. BA	Steuer 8%/2,5%	
40'000	3'200.00	BA 8%
1'000	25.00	BA 2,5%
2'000	160.00	Investitionen (8'000 AB - 3'000 Abschr. - 7'000 SB)
43'000	3'385.00	Investitionen/übr. Betriebskosten
VOST-Korr.	Steuer 8%	
1'800	133.35	PA Fhz (Minimum: 150 x 12) inkl. MWST
1'800	133.35	VOST-Korrekturen

	Umsatz	Steuer	
abzurechnen	477'148	38'171.80	
abgerechnet	-450'000	-36'000.00	
Korrektur	27'148	2'171.80	
	VOST M/D	VOST I/B	VOST-Korr.
abzurechnen	19'508.20	3'385.00	133.35
abgerechnet	-18'800.00	-3'600.00	0.00
Korrektur	708.20	-215.00	133.35

b) Übertragen Sie die errechneten Werte in die nachstehende Berichtigungsabrechnung. Es sind lediglich die errechneten Werte einzufüllen. Die übrigen Felder sind leer zu lassen.

JAHRESABSTIMMUNG (Berichtigungsabrechnung nach Art. 72 MWSTG, effektive Methode)

In dieser Abrechnung sind nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Herrn, Frau, Firma

MWST-Nr.:

Ref.-Nr.

Steuerperiode von/bis:

01.01.20..... bis 31.12.20.....

Wir bitten Sie bei einer Differenz zugunsten der ESTV den Betrag auf das Konto IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5 zu überweisen sowie unter „Mitteilung“ die MWST-Nummer und den Zahlungsgrund (z.B. J2011 für das Jahr 2011) anzugeben.

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200		27148.00
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +		
Entgeltsminderungen		235 +		
Diverses		280 +		
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		27148.00

II. STEUERBERECHNUNG		Leistungen CHF ab 01.01.2011		Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2011		Leistungen CHF bis 31.12.2010		Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2010	
Normal	301	27148	+	2171.80	8,0%	300		+	7,6%
Reduziert	311		+		2,5%	310		+	2,4%
Beherbergung	341		+		3,8%	340		+	3,6%
Bezugsteuer	381		+			380		+	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 300 bis 381)								2171.80	
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand						400		708.20	
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand						405 +		-215.00	
Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)						410 +			
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)						415 -		133.35	
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)						420 -			
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag						500		1811.95	
Guthaben der steuerpflichtigen Person						510 =			

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)		Ziffer	
Subventionen, durch Kurvereine eingemommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)		900	
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)		910	

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
Datum Buchhaltungsstelle

Telefon

Rechtsverbindliche Unterschrift

- c) Wann muss die Berichtigungsabrechnung spätestens bei der Eidg. Steuerverwaltung eingegangen sein? Nennen Sie die Anzahl Monate sowie den diesbezüglichen Gesetzesartikel.

Nach spätestens 240 Tagen bzw. 8 Monaten seit Ende des letzten Geschäftsjahres; MWSTG Art. 72, Abs. 1 (180 Tage seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres und 60 Tage Zahlungsfrist)

Frage 2.2 (9 Punkte)

Herr Manser kann die Aufträge in seiner Autoreparaturwerkstätte nicht mehr alleine bewältigen. Er stellt deshalb per 01.01.2013 Herrn Friedrich ein, der seine Ausbildung als Automechaniker abgeschlossen hat. Die Probezeit beträgt 3 Monate. Herr Friedrich ist 25-jährig und deutscher Staatsangehöriger.

Herr Manser wendet sich wiederum mit einigen Unklarheiten an Sie.

- a) Ihre Aufgabe ist zu prüfen, ob Herr Friedrich der Quellensteuerpflicht unterstellt ist. Nennen Sie dazu bitte acht notwendige Informationen zur Überprüfung der Quellensteuerpflicht und zur Festsetzung des Quellensteuertarifs.

- Aufenthaltsbewilligung
- Wohnsitz
- Konfession
- Zivilstand
- Tätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb (< 10%)
- Ehepartner in CH erwerbstätig? Hauptberuflich oder im Nebenerwerb?
- Ehepartner ordentlich steuerpflichtig?
- Anzahl Kinder

Nicht korrekt: Bruttolohn, dieser wird nur für die Berechnung der effektiven Quellensteuer benötigt.

- b) Wer ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) und wer haftet für die Entrichtung der Quellensteuer?

Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) sind jene Personen, die der steuerpflichtigen Person die zu besteuernde Leistung ausrichten (Arbeitgeber/innen, Sozial- oder Privatversicherungen sowie Veranstalter/innen). Sie sind verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Sie haften für die Entrichtung der Quellensteuer.

- c) Herr Manser hat etwas von einer nachträglichen, ordentlichen Veranlagung bei quellensteuerpflichtigen Personen gehört. Erklären Sie Herrn Manser die Voraussetzungen und die Abwicklung dieses Veranlagungsverfahrens. Nennen Sie zudem den genauen entsprechenden Gesetzesartikel des DBG.

Wenn die dem Quellensteuerabzug unterworfenen Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr mehr als CHF 120'000 erreichen, wird nachträglich eine ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die bezogenen Quellensteuern werden zinslos an die aus der ordentlichen Veranlagung zu bezahlenden Steuern angerechnet. Die ausländischen Arbeitnehmenden unterliegen allerdings weiterhin der Quellensteuer (Sicherungssteuer);

DBG Art. 90, Abs. 2

Info Experten: Nicht zu verwechseln mit der ergänzenden ordentlichen Veranlagung gemäss DBG Art. 90, Abs.1 (Nebenerwerb, Dividenden- und Zinseinkommen, Liegenschaftserfolg)

- d) Weiter werden Sie beauftragt, die Kinderzulagen von der Familie Friedrich zu überprüfen. Da die Ehefrau ebenfalls einer Teilzeitarbeit nachgeht, hat sie möglicherweise auch Anspruch auf die Kinderzulage. Wir bitten Sie die Anspruchskriterien der Kinderzulagen der beiden Elternteile im Vorfeld zu prüfen. Führen Sie diese Kriterien nachstehend in der möglichst korrekten Reihenfolge auf und erklären Sie, was unter Umständen weiter zu beachten ist?

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- a. der
erwerbstätigen Person (Einkommen > CHF 7'020);
- b. der
Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der
Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit überwiegend lebte;
- d. der
Person, die im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet (bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer Person: sofern dort das höchste Einkommen erzielt wird);
- e. der
Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- f. der
Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Unter Umständen besteht Anspruch auf eine Differenzzulage: Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

- e) Herr Friedrich beabsichtigt, in absehbarer Zeit mit seiner Familie eine Auszeit zu nehmen und für drei Monate unbezahlten Urlaub zu beziehen. Herr Friedrich hat einen jährlichen Ferienanspruch von fünf Wochen. Wie wirkt sich diese Auszeit auf seinen Ferienanspruch aus? Berechnen Sie die Ferienkürzung in Tagen. Die Beträge sind auf zwei Kommastellen zu runden.

Gemäss 329b OR:

5 Wochen Ferien = 25 Arbeitstage

25 Arbeitstage : 12 Monate = 2,08 Arbeitstage pro Monat

3 Monate x 2.08 Arbeitstage = 6.24 Arbeitstage

(6.24 Arbeitstage : 5 Arbeitstage = 1.25 Wochen = Ferienkürzung)

- f) Herr Manser stellt nach ein paar Monaten fest, dass die Arbeitsleistung von Herrn Friedrich nicht zufriedenstellend ist und kündigt das Arbeitsverhältnis am 15. Juni 2013 unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Herr Friedrich wird kurz darauf krank und Herr Manser erhält folgende Krankheitsabsenzen: 20.6.-25.6. / 4.7.-8.7. / 18.7.-25.7. / 25.8.-28.8.2013. Nennen Sie Herrn Manser den ersten Kündigungstermin und berechnen Sie aufgrund der Angaben die Verlängerung der Kündigungsfrist und den neuen Kündigungstermin von Herrn Friedrich.

Erster Kündigungstermin:

Kündigung am 15. Juni per 31. Juli

Berechnung Verlängerung Kündigungsfrist:

Krankheitsabsenzen vom 20.6.-25.6. / 4.7.-8.7. / 18.7.-25.7. / 25.8.-10.9.

Kündigungsfrist vom 1.-31.7.

Krankheitsabsenzen im Juli: 5 Tage + 8 Tage = 13 Tage (=Verlängerung Kündigungsfrist)

Neuer Kündigungstermin:

Verlängerung bis zum nächstfolgenden Endtermin gemäss 336c Abs. 3 OR: 31. August

Krankheitsabsenzen vom 20.6.-25.6. & 25.8.-28.8. tangieren (verlängerte) Kündigungsfrist nicht

Frage 3 - Sozialversicherungen allgemein (1 ½ Punkte)

Ergänzen Sie unten stehende Tabelle mit den aktuellen Prozentsätzen.

Bezeichnung	Wert in %
ALV-Beitrag	2,2
ALV-Solidaritätsbeitrag	1,0
Unselbständigerwerbende:	
AHV	8,4
IV	1,4
EO	0,5
Selbständigerwerbende:	
AHV/IV/EO – Maximalsatz	9,7

Frage 4 – Unternehmensgründung (4 Punkte)

Karl Meier ist gelernter Gebäudetechnikplaner und arbeitet derzeit als Angestellter in der Inner-schweiz. Herr Meier hat sich entschlossen, seinen Arbeitgeber zu verlassen und ein eigenes Unternehmen zu gründen. Ein guter Arbeitskollege von Herrn Meier, Gianluca Spagnuolo, wird ihn dabei unterstützen, sich an der Firma jedoch nicht beteiligen. Herr Spagnuolo hat die Aufenthaltsbewilligung B. Herr Meier beabsichtigt einen Jahreslohn von je brutto CHF 84'000 für sich und Herrn Spagnuolo zu vergüten. Er plant, im ersten Geschäftsjahr einen Umsatz von rund CHF 300'000 zu erwirtschaften.

- a) Herr Meier möchte eine GmbH oder AG gründen, weiss über die Unterschiede der beiden Rechtsformen jedoch nicht Bescheid. Erläutern Sie Herrn Meier diese Unterschiede, indem Sie je zwei Vor- und Nachteile der AG gegenüber der GmbH nennen:

Vorteile:

- **Anonymität als Aktionär**
- **Ausstellung von Partizipationsscheinen möglich**
- **Aktien können i.d.R. durch Übertragung (evtl. Indossierung) frei veräussert werden**

Nachteile:

- **Grundkapital CHF 100'000 (CHF 50'000 liberiert)**
- **keine Auferlegung von Nebenleistungspflichten, die dem Zweck der Gesellschaft dienen**
- **Vinkulierungsordnung (Übertragbarkeit kann nur begrenzt eingeschränkt werden)**
- **Bestellung von mehr Organe/Verwaltungsrat**

b) Herr Meier hat sich für die GmbH entschieden. Welche Dokumente müssen Sie bei der Gründung beim Handelsregister einreichen? Nennen Sie sechs einzureichende Dokumente.

- **Öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt inkl. Geschäftsführer-Protokoll über die Konstituierung, Zeichnungsberechtigung, etc.**
- **Statuten**
- **HR-Anmeldung**
- **Stampa-Erklärung**
- **Lex-Friedrich-Erklärung**
- **Bankbescheinigung**
- **Wahlannahmeerklärung Revisionsstelle oder Beschluss Opting out**

c) Nach erfolgter Gründung der XY Gebäudetechnik GmbH möchte Herr Meier von Ihnen wissen, bei welchen Behörden er seine GmbH nun anzumelden hat und bei welchen obligatorischen Versicherungen die GmbH anzuschliessen ist. Listen Sie nachstehend sämtliche Behörden und obligatorischen Versicherungen auf, mit einem Vermerk, wer die Anmeldung vorzunehmen hat.

- **Kant. Steuerverwaltung (Unternehmenssteuer) – Handelsregister**
- **Kant. Steuerverwaltung (Quellensteuer) – Immigrationsamt/Unternehmung**
- **Ausgleichskasse – Unternehmung, wenn eigene Branchen-AK oder Handelsregister**
- **Familienausgleichskasse - Handelsregister**
- **Pensionskasse - Unternehmung**
- **Unfallversicherung - Unternehmung**
- **Eidg. Steuerverwaltung (MWST) – Unternehmung**

Je nach Kanton sind die Tätigkeiten der Handelsregisterämter unterschiedlich. Weitere korrekte Lösungsvarianten werden ebenfalls bewertet.

Frage 5 - Ehe- & Erbrecht (11 Punkte)

Hans Albisser hinterlässt nach einem tödlichen Autounfall seine Ehefrau Heidi und seinen erwachsenen Sohn Peter. Aus einer früheren Beziehung mit Anna hinterlässt er einen weiteren Sohn namens Xaver, welcher aufgrund einer schweren Krankheit vorgängig bereits verstorben ist. Xaver war mit Corinne verheiratet und hatte zwei Kinder, Selina und Andrea.

Es bestehen über den Güterstand von Hans und Heidi Albisser keine Vereinbarungen.

Das Nachlassinventar, welches sämtliche Aktiven und Passiven von Hans und Heidi Albisser umfasst, zeigt per Todestag folgende Werte (in CHF):

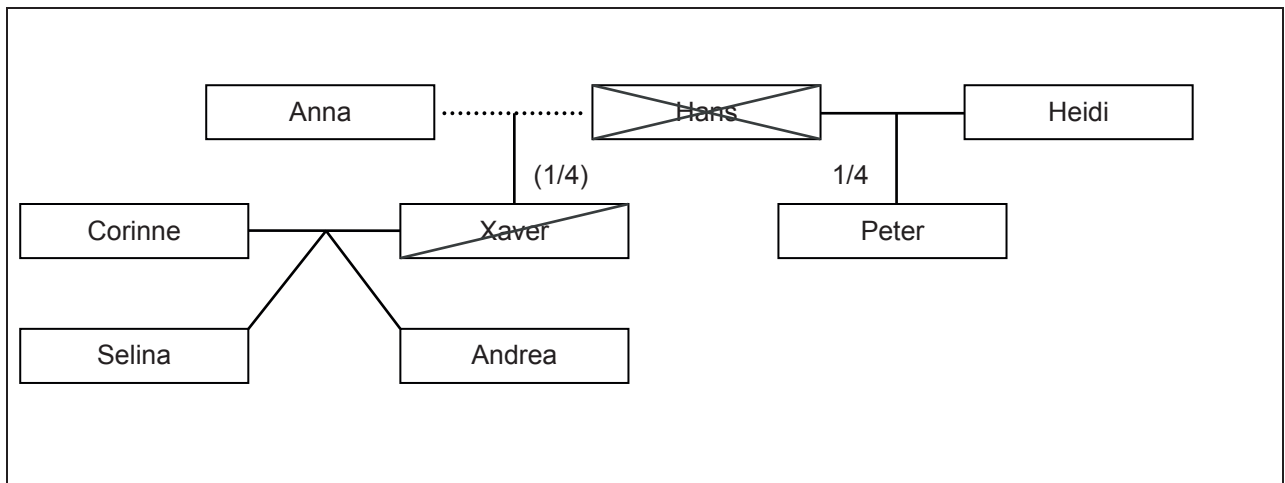
Einfamilienhaus	1'000'000	(zu je 1/2 Miteigentum; finanziert aus Erwerbseinkünften während der Ehe)
Bankkonten Hans	60'000	(Stand bei Eheschliessung: 10'000)
Bankkonten Heidi	50'000	(Stand bei Eheschliessung: 20'000)
Wohnungseinrichtung	60'000	(finanziert aus Erwerbseinkünften während der Ehe)
Münzensammlung	200'000	(gekauft für 100'000 vor der Eheschliessung; Heidi hat dazumal 40'000 beigesteuert)
Hypothek (1. Rang)	600'000	(unverändert seit Kauf; 2. Hypothek amortisiert)

a) Nehmen Sie die güterrechtliche Teilung vor und berechnen Sie die zu verteilende Erbmasse.

	Hans		Heidi	
	<u>Eigengut</u>	<u>Errungenschaft</u>		<u>Eigengut</u>
Einfamilienhaus		500'000	500'000	
Privatkonto Hans	10'000	50'000		
Privatkonto Heidi			30'000	20'000
Wohnungseinrichtung		30'000	30'000	
Münzensammlung	120'000			80'000
./. Hypotheken		-300'000	-300'000	
Total	130'000	280'000	260'000	100'000
Errungenschaftsbeteiligung	270'000	540'000		270'000
Erbmasse Hans	400'000			
(Eigengut + Errungensch.bet.)				

b) Im von Hans Albisser hinterlassenen Testament setzt er sämtliche gesetzlichen Erben auf den Pflichtteil. Die Münzensammlung spendet er einem Kunstmuseum.

Skizzieren Sie die erbrechtliche Situation der Erben.



c) Nehmen Sie die erbrechtliche Teilung vor und berechnen Sie die frei verfügbare Quote.

Heidi	$1/2 \times 1/2 = 1/4$	=	100'000	
Peter	$1/4 \times 3/4 = 3/16$	=	75'000	
Selina	$1/8 \times 3/4 = 3/32$	=	37'500	
Andrea	$1/8 \times 3/4 = 3/32$	=	37'500	
<hr/>				
Total Erbanteile			250'000	5/8
frei verfügbare Quote			150'000	3/8
<hr/>				
Total Erbmasse			400'000	
<hr/> <hr/>				

d) Nennen Sie bitte den Gesetzesartikel, welcher die Pflichtteile regelt.

Art. 471 ZGB

e) Beurteilen Sie das Testament in Bezug auf die vorgenommene erbrechtliche Teilung und nennen Sie in diesem Zusammenhang den entsprechenden Gesetzesartikel.

Die Erben können auf Herabsetzung klagen, da der Wert der Münzensammlung die frei verfügbare Quote übersteigt.

Art. 522, Abs. 1 ZGB

**Fach 600 Unternehmens- und
Wirtschaftsberatung**

Aufgabe 2

Prüfungsdauer: 60 Minuten

Max. Punkte: 30

Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

Verfügbare Zeit: 60 Minuten
Max. Punktzahl: 30

Lösungsvorschlag Aufgabe 2

Buntes Allerlei – der Treuhänder muss über vieles Bescheid wissen....

Frage 1 (2 ½ Punkte)

Stellen Sie sich den aktuellen Handelsregistrauszug der Firma „TDM Treuhand AG“ in Hergiswil vor. Was ist alles aus diesem Handelsregistrauszug ersichtlich? Geben Sie gesamthaft zehn verschiedene Punkte an.

- Firmennummer
- Rechtsnatur
- Eintragungsdatum
- Lösungsdatum
- Firma (Name)
- Sitz
- Aktienkapital / Liberierung / Aktienstückelung
- Adresse der Firma
- PS-Kapital / Liberierung
- Partizipationsscheine
- Zweck
- Bemerkungen
- Statutendatum
- Besondere Tatbestände
- Publikationsorgan
- Zweigniederlassungen
- Personalangaben (Funktion, Zeichnungsart)
- Revisionsstelle

Frage 2 (3 Punkte)

Die Firma „Vladi Gemüseimport AG“ mit Sitz in Luzern weist in ihrem ersten Geschäftsjahr folgendes Eigenkapital (vor Gewinnverwendung) per 31.12.2012 aus:

Aktienkapital	CHF 100'000
Jahresgewinn 2012	CHF 24'300

Der Inhaber Iwan Vladi möchte so viel Dividende wie möglich auszahlen. Allerdings möchte er auch nur ganze Prozente im Verhältnis zum Aktienkapital ausschütten. Ausserdem möchte er Tantiemen in der Höhe von CHF 5'000 ausschütten. Erstellen Sie eine detaillierte und gesetzlich korrekte Gewinnverteilung. Es werden nur nachvollziehbare Darstellungen und Berechnungen bewertet. Wie viele Prozent Dividende sind als Auszahlung möglich?

Gewinn gemäss Aufgabe	CHF 24'300
Erste Zuweisung an die ges. Reserven gem. OR Art. 671 Abs. 1	
5% des Jahresgewinnes von CHF 24'300	CHF 1'215
5% Dividende auf CHF 100'000	<u>CHF 5'000</u>
Restbetrag für Zusatzdividende	CHF 18'085
Tantiemen	CHF 5'000
Zusatzdividende 11% auf CHF 100'000	CHF 11'000
+ 10% gesetzliche Reserven auf Tantiemen	CHF 500
+ 10% gesetzliche Reserven (auf 11%)	<u>CHF 1'100</u>
Gewinnvortrag 2012	<u>CHF 485</u>

Dividendenausüttung: 16%

Frage 3 (3 ½ Punkte)

Herr Gery Müller hat letztes Jahr eine Aktiengesellschaft gegründet, an welcher er 70% der Namenaktien hält. Die weiteren 30% der Namenaktien gehören fünf weiteren Personen. Herr Müller ist im Handelsregister als Verwaltungsratspräsident eingetragen. Er möchte von Ihnen wissen, wie es sich mit der jährlichen ordentlichen Generalversammlung verhält, welche nach dem Jahresabschluss einberufen und durchgeführt werden muss. Die Statuten der Firma sind minimal gestaltet und entsprechen dem Gesetz. Er sagt Ihnen noch, dass die Einladung schriftlich erfolgen müsse und keine ausserordentlichen Geschäfte traktandiert würden.

- a) Erklären Sie Herr Müller, bis wann die Generalversammlung spätestens einzuberufen ist und in welcher Form dies erfolgen muss. Nennen Sie ihm auch gleich noch die entsprechenden Gesetzesartikel.

Gemäss OR Art 700 Abs. 1 und OR Art. 699 Abs. 2 muss die Generalversammlung spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen werden. Die Generalversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

- b) Herr Müller hat vor, das Protokoll zur Generalversammlung selber zu erstellen. Helfen Sie ihm dabei, indem Sie ihm die benötigten Details aufzeigen. Was ist der Mindestinhalt eines solchen Protokolls? Nennen Sie zehn Protokollpunkte.

- Ort, Datum und Zeit
- Teilnehmer
- Feststellung der Aktionäre und Vertreter
- Wahl des Protokollführers
- Traktanden
- Genehmigung letztes GV Protokoll
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- Dividendenfälligkeit
- Entlastung des Verwaltungsrates
- Wahl (Wiederwahl) der Verwaltungsratsmitglieder
- Wahl (Wiederwahl) der Revisionsstelle (fällt weg bei Opting Out)
- Verschiedenes
- Unterschriften

Frage 4 (6 Punkte)

Herr Oliveira ist Besitzer einer kleinen Garage, der „Preiswert AG“. Während vieler Jahre hat er Reparaturen an Fahrzeugen vorgenommen und hat ansprechende Gewinne erzielt. Auch nach seinem 65. Altersjahr arbeitet er weiterhin im Geschäft und macht sich erst jetzt Überlegungen zur Zukunft. Er möchte von Ihnen wissen, welche finanziellen und organisatorischen Punkte zu beachten sind, um seine Garage ordnungsgemäss aufzulösen, falls er keinen geeigneten Nachfolger finden sollte.

- a) Notieren Sie für Herr Oliveira je sechs unterschiedliche Punkte aus dem finanziellen und organisatorischen Bereich bei Auflösung seiner Garage.

Finanzielle Punkte:

- Käufer suchen für noch vorhandenes **Betriebseinrichtungen/Betriebsmaterial**
- Käufer suchen **Fahrzeuge**
- **Warenvorräte minimieren, verkaufen**
- **Steuern – Auflösung und Besteuerung stiller Reserven**
- **Evt. Rückzahlung Betriebskredit**
- **Alle Debitoren einfordern**
- **Alle Kreditoren und übrige Schulden begleichen**
- **Gewinnvorträge und Dividenden auszahlen**

Organisatorische Punkte:

- **Kündigungsfrist des Mietvertrages beachten und zeitgerecht kündigen**
- **Versicherungsverträge kündigen**
- **Meldung an die Ausgleichskasse**
- **Löschungsantrag MWST**
- **Liquidationsbeschluss und Löschungsantrag Handelsregister**
- **Kündigung der Anstellungsverträge**
- **Kündigung der Anschlüsse (Telefon, usw.)**
- **Kündigung Abonnemente/Verbandsbeiträge**
- **Kündigung Wartungsverträge**
- **Auflösung Vertragsverhältnis mit Generalimporteur**
- **Anschrift an sämtliche Kunden**
- **Allenfalls versuchen Kundenadressliste an Interessenten zu verkaufen**

- b) Unabhängig von der obenstehenden Ausgangslage: Welche Möglichkeiten bestehen, um die Nachfolge und Fortführung eines Betriebes zu regeln? Nennen Sie drei verschiedene Möglichkeiten.

- **Unternehmen innerhalb der Familie übertragen**
- **Unternehmen an Management / Mitarbeiter übertragen (MBO)**
- **Unternehmen an Dritte übertragen (Unternehmen an Mitbewerber verkaufen)**
- **Fusion**

- c) Herr Oliveira möchte von Ihnen wissen, welche Bewertungsmethoden in Frage kommen könnten, um den Unternehmenswert für die Preiswert AG festzulegen. Was raten Sie den beiden? Nennen Sie zwei passende Bewertungsmöglichkeiten und deren Vorteile.

Grundsätzlich richtet sich der Kaufpreis nach Angebot und Nachfrage. Eine Mischung verschiedener Bewertungsmethode ist meistens sinnvoll.

- **Mittelwertverfahren: Mittelwert zwischen Substanzwert und Ertragswert. Diese Methode beinhaltet einerseits der von der Verkäuferschaft meistens minimale geforderte Verkaufspreis(Substanzwert), und bewertet andererseits den konstanten Wachstum eines zukünftigen Reingewinns. Diese Methode ist leicht zu handhaben.**
- **Ertragswertverfahren: Sinnvoll bei Unternehmensbewertungen mit geringen Substanzwerten und bei denen die zukünftigen Erträge eine grosse Gewichtung haben.**
- **Discounted Cashflow-Methode: Bei der DCF-Methode würde die Summe der erwarteten zukünftigen Rückflüsse zum Bewertungszeitpunkt abdiskontiert. Bei dieser Methode wäre die Zukunft in der Berechnung berücksichtigt. (Nicht im Prüfungsreglement, jedoch für eine Bewertung zugelassen)**

Frage 5 (4 Punkte)

Ihr Treuhandbüro betreut die Bäckerei „Jacquelines Beck AG“, welche seit einigen Jahren nicht mehr so läuft, wie es sich die Inhaberin Jacqueline Fischer wünscht. Leider haben sämtliche Massnahmen, welche in den vergangenen Jahren ergriffen wurden nicht den notwendigen Erfolg gebracht. Frau Jacqueline Fischer bittet Sie um Ihre Unterstützung.

- a) Was ist genau eine Unterbilanz? Zeigen Sie Frau Fischer die verschiedenen rechtlichen Folgen einer Unterbilanz auf?

Bei einer Unterbilanz wird ein Verlustvortrag ausgewiesen. Beträgt die Höhe des Verlustvortrages weniger als 50% des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven, hat dies keine gesetzlichen Folgen. Ist der Verlustvortrag über 50% des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven, muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und Sanierungsmassnahmen beantragen. Sind die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger durch die Aktiven nicht mehr gedeckt, muss eine Zwischenbilanz erstellt werden. Zeigt diese eine Überschuldung, muss der Verwaltungsrat den Richter benachrichtigen, ausser ein Gläubiger würde im Ausmass der Unterdeckung hinter die anderen Gläubiger zurücktreten (Rangrücktritt).

- b) Was gibt es für Sanierungsmassnahmen? Zeigen Sie sowohl zwei finanzielle als auch zwei betriebswirtschaftliche Möglichkeiten auf.

Finanzielle Möglichkeiten:

- **Herabsetzung des Aktienkapitals mit gleichzeitiger Aufstockung Aktienkapital**
- **Verzicht der Gläubiger auf Forderungen auf freiwilliger Basis (Forderungsverzicht, à-Fonds-perdu Beiträge)**
- **Gerichtlicher Nachlassvertrag (Teilverzicht auf Forderung, Liquidationsvergleich)**
- **Abbau von Beständen (Bsp. Warenlager)**

Betriebswirtschaftliche Möglichkeiten:

- **Änderung der Strategie (vielleicht war das Altbewährte doch nicht so schlecht oder neue Strategie?)**
- **Re-Dimensionierung (Abbau Personal)**
- **Reorganisation – neue Führungsstruktur**
- **Neue Ablaufplanung**
- **Verbesserung der Finanzierungsstruktur, etc.**

Frage 6 (4 Punkte)

Herr Abate, ein Kollege von Ihnen, arbeitet in der Lohnbuchhaltung eines Plattenherstellers, der Firma „Sorra Platten und Fugen AG“. Die Firma ist keinem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt. Den Mitarbeitern werden sämtliche gesetzlich möglichen Sozialversicherungsabzüge gemacht. Herr Abate fragt Sie nun an, ob Sie ihm auf folgende Fragen Antworten geben können.

- a) Die „Sorra Platten und Fugen AG“ beschäftigt Herrn Sommer, welcher bereits seit dem 15. April 2005 angestellt ist. Herr Sommer ist ledig und hat keine Kinder. Herr Sommer ist bereits seit 1 ½ Monaten krankgeschrieben. Herr Abate hat ihn bei der Krankentaggeld-Versicherung angemeldet. Das Taggeld wurde mit einer Karenzfrist von einem Monat ausbezahlt. Herr Abate fragt Sie nun an, wie er bei der nächsten monatlichen Lohnabrechnung vorzugehen hat, bzw. was er nun zu berücksichtigen hat, wenn die Firma das gesetzliche Minimum anwendet.

Der Bruttolohn muss mindestens 80% betragen, ab dem 1. Tag der Krankheit. Für ausbezahlte Krankentaggelder darf dem Arbeitnehmer kein Abzug für AHV/ALV, sowie Prämien für KTG und Unfalltaggeldversicherung gemacht werden. Bezüglich BVG sind noch keine Massnahmen zu treffen.

- b) Herr Sommer ist bereits seit fünf Monaten krank. Herr Abate erkundigt sich, welche Gesetzesbestimmungen bezüglich des Arbeitsverhältnisses bei einer länger andauernden Krankheit speziell zu beachten sind. Nennen Sie drei gesetzliche Vorschriften und erwähnen Sie jeweils den dazugehörigen Artikel des Obligationenrechts.
- **Ferienkürzungen bei Krankheit von mehr als einem Monat gemäss OR Art. 329b**
 - **Lohnfortzahlung gemäss den Vorschriften des OR Art. 324 b sind zu beachten (in der Regel während 720 Tagen).**
 - **Kündigung zur Unzeit gemäss OR Art. 336c, Bst. b, während 180 Tagen ab dem sechsten Dienstjahr.**

- c) Herr Abate fragt Sie weiter, ob er bezüglich der Pensionskasse ebenfalls Massnahmen treffen muss? Erklären Sie ihm die gesetzliche Situation, unabhängig von allfälligen Vorsorge-reglementen und nennen Sie dazu den relevanten Gesetzesartikel des BVG.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 BVG hält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a und Art. 324 b OR bestehen würde. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

Frage 7 (2 Punkte)

Herr Victor Savia ist Besitzer der Firma „Centrum AG“, in Bellinzona. Er kommt zu Ihnen und erklärt, dass er für seine Aktiengesellschaft Interessenten gefunden hat. Es gibt zwei Personen, welche gerne je 15 % der Aktien kaufen möchten. Herr Savia hat schon von Aktionärsbindungsverträgen gehört. Er weiss aber nicht ganz genau, was das ist. Erklären Sie ihm mit wenigen Worten, was ein Aktionärsbindungsvertrag ist.

Unter einem Aktionärsbindungsvertrag sind Abmachungen zu verstehen, die Aktionäre ausserhalb der Statuten und damit auch ausserhalb des Aktienrechts treffen können. Ein Aktionärsbindungsvertrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er darf aber natürlich Gesetz und Statuten nicht verletzen.

Frage 8 (5 Punkte)

Beurteilen Sie, ob die folgenden Aussagen richtig (R) oder falsch (F) sind.

Falls bei einer Aussage weder richtig noch falsch bzw. richtig und falsch angekreuzt werden, werden keine Punkte erteilt.

Nr.	Richtig	Falsch	Aussage
1.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Blitzschutzanlage ist eine wirksame Datenschutzmassnahme.
2.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine VPN-Verbindung ermöglicht den geschützten Austausch von Daten.
3.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Spiegelung der Daten auf zwei Festplatten ersetzt die Datensicherung.
4.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch ein überwiegendes privates, oder öffentliches Interesse oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist.
5.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Unter dem Begriff „Phishing“ wird die Erfassung und Verarbeitung von Personendaten verstanden.
6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Besonders schützenswerte Daten sind Daten über die gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten einer Person.
7.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die arbeitsvertragliche Geheimhaltungspflicht erlischt 10 Jahre nach dem Austritt aus dem Unternehmen.
8.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Um die Finanzen des Fussballclubs aufzubessern, werden alle Mitgliederadressen dem lokalen Sportgeschäft für eine Mailingaktion zur Verfügung gestellt. Der Kassier hat dies ohne weitere Rückfragen gemacht und ist der Auffassung, richtig gehandelt zu haben. In den Vereinsstatuten sind keine Hinweise betreffend Weitergabe von Mitgliederadressen an Dritte zu finden.
9.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Firewall verbindet die Computer und Laptops eines Betriebs mit dem Internet.
10.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	"Content Filtering" bedeutet, dass alle Internet-Seiten vom Browser automatisch auf Korrektheit geprüft werden.

**Fach 601 Finanzielles Rechnungs-
wesen/Finanzmanagement**

Aufgabe 3

Prüfungsdauer: 90 Minuten

Max. Punkte: 45

Fall 2

Verzinsung

4.5 Punkte

In einem Start-Up-Unternehmen nimmt die Geschäftsleitung bei einer Stiftung ein Darlehen auf, um die Finanzierung der Prototypen sicher zu stellen.

Das Darlehen über CHF 175'000 wird am 31. Juli 2012 ausbezahlt. Es wird ein Zins von 4.5 % vereinbart, welcher vierteljährlich – erstmals am 31. Oktober 2012 – nachschüssig zu bezahlen ist.

Am 30. September 2012 wird das Darlehen um CHF 25'000 erhöht.

Nach erfolgreichen Verhandlungen mit der Stiftung wird der Zinssatz auf den 30. November 2012 auf 3 % gesenkt.

a) Welche Zinszahlungen leistete die Gesellschaft im Jahre 2012?

2 Punkt

01.08.12 – 30.09.12	4.5 % auf 175'000 während 2/12 J	1'312.50
01.10.12 – 31.10.12	4.5 % auf 200'000 während 1/12 J	750.00
31.10.12	Zahlung	2'062.50

b) Zu welchem Zinsaufwand führte das Darlehen im Jahre 2012?

2 Punkt

31.10.12	Zahlung	2'062.50
01.11.12 – 30.11.12	TP 4.5 % auf 200'000 während 1/12 J	750.00
01.12.12 – 31.12.12	TP 3 % auf 200'000 während 1/12 J	500.00
31.12.12	Zinsaufwand pro 2012	3'312.50

c) Wie lautet die Abgrenzungsbuchung per 31. Dezember 2012 für den Zins?

0.5 Punkte

Zinsaufwand / TP	1'250.00
------------------	-----------------

Fall 3

Auswirkungen von Geschäftsfällen

5 Punkte

Die ProTool AG erwirbt zu Produktionszwecken eine Maschine für CHF 112'000. Die Gesellschaft überweist diesen Betrag dem Lieferanten. Um die Liquidität nicht zu strapazieren, wird die Hälfte des Kaufpreises über einen festen Vorschuss der Bank finanziert.

Die Lieferung, die Zahlung sowie die Aufnahme des Bankdarlehens erfolgt per 31. März 2012. Der Bank wird das Darlehen mit jährlich 5 % nachschüssig verzinst. Die Zinsbelastung erfolgt jeweils halbjährlich.

Bei der Maschine wird von einem Restwert von CHF 12'000 ausgegangen. Die Abschreibung erfolgt linear über 10 Jahren. Im Jahr 2012 wird eine vollständige Jahresabschreibung vorgenommen.

Die Geldflussrechnung ist wie folgt aufgebaut: Fonds "Flüssige Mittel" (Kasse, Post, Bank). Der Cash-flow wird direkt berechnet.

Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf das Geschäftsjahr 2012, welches dem Kalenderjahr entspricht.

- a) Wie wirkt sich dieser Vorgang betragsmässig auf den Finanzaufwand bzw. den Finanzertrag im Geschäftsjahr 2012 aus? 1 Punkt

Aufnahme Kredit von CHF 56'000		
verzinst zu 5 % vom 1.4. bis 30.9; Zahlung für 6 Monate =		-1'400
verzinst zu 5 % vom 1.10. bis 31.12.; TP für 3 Monate =		-700
Das Finanzergebnis sinkt um		-2'100

- b) Wie wirkt sich dieser Vorgang betragsmässig auf das Unternehmensergebnis aus? 1 Punkt

Abschreibungen	10 Jahre auf (112'000 – 12'000) = 100'000	10'000
Zins	von a)	2'100
Das Unternehmensergebnis wird schlechter um		12'100

- c) Wie wirkt sich dieser Vorgang betragsmässig auf den Cashflow aus Betriebstätigkeit aus?

1 Punkt

0 = keine Auswirkung – 1400 (Zinsen werden halbjährlich belastet, somit sind doch 1400 (siehe a) per 30.09.2012 zu bezahlen)

Der erste Zahlungsabgang erfolgt nach einem Jahr, also per 1. April 2013 nachschüssig.

- d) Wie wirkt sich dieser Vorgang betragsmässig auf den Cashflow aus Investitionstätigkeit aus?

1 Punkt

Investition: –112'000

- e) Wie wirkt sich dieser Vorgang betragsmässig auf den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit aus?

1 Punkt

Finanzierung: + 56'000

B. Funktion des Rechnungswesens

Lückentext

2 Punkte

Ergänzen Sie den nachstehenden Lückentext mit den acht korrekten Buchstaben aus der nachfolgenden Tabelle. Acht Begriffe können nicht zugeordnet werden.

Es ist nur der Buchstabe einzusetzen, dessen dazugehöriges Wort ohne Deklination (Beugung) und unbeachtet von Ein- oder Mehrzahl, korrekt ist.

A Wirtschaftlichkeit	E qualitativ	I finanziell	M Vermögensstruktur
B Zufall	F Erfolgsstruktur	J bilanziell	N Planung
C strukturell	G quantitativ	K Zahlungsbereitschaft	O Schuldenstruktur
D unternehmerisch	H Ertragsziel	L Finanzziel	P Illiquidität

Allgemeine Definition von Rechnungswesen:

Das Rechnungswesen dient der **[G *quantitativen*]** (zahlenmässigen) Erfassung, Darstellung, Auswertung und **[N *Planung*]** des betrieblichen Umsatzprozesses und widerspiegelt damit die **[I *finanziellen*]** Auswirkungen vergangener oder geplanter **[D *unternehmerischer*]** Tätigkeiten im Sinne einer Vergangenheits-, Gegenwarts- und Zukunftsrechnung. Es liefert insbesondere Informationen über die Erreichung der wichtigsten Erfolgs- und **[L *Finanzziele*]** der Unternehmung: Produktivität, **[A *Wirtschaftlichkeit,*]** Gewinn und Rentabilität, **[K *Zahlungsbereitschaft*]** (Liquidität) sowie Kapital- und **[M *Vermögensstruktur.*]**

C. Wertschriften und derivative Finanzinstrumente

7.5 Punkte

a) Rendite von Wertschriften

Obligation

R kauft am 25.4. eine 2 % Obligation zu CHF 30'000.–, Kurs 101.50%, Zinstermin 15.9.

- a1) Berechnen Sie den Jahreszins, den Marchzins, den Kurswert sowie den Schlusswert der Bankabrechnung. Die Spesen sind nicht zu berücksichtigen. Markieren Sie im nachstehenden Lösungsfeld die richtigen Zahlen. Es ist nur eine Markierung je Zeile korrekt. 2 Punkte

Zeile	Jahreszins	Marchzins	Kurswert	Schlusswert vor Spesen
A	450.00	233.35	30'450.00	30'000.00
B	600.00	333.35	101.50	15'000.00
C	366.65	366.65	30'101.50	30'600.00
D	233.35	450.00	30'366.65	30'816.65

Raum für Ihre Berechnungen

$$15.9. - 25.4. = 220 \text{ Tage, Jahreszins} = \frac{30'000 \times 2}{100} = 600.-, \text{ Marchzins} = \frac{30'000 \times 2 \times 220}{100 \times 360} = 366.65$$

$$\text{Kurswert} = 30'000 \times 101.50 = 30'450.-, \text{ Schlusswert vor Spesen} = 30'450 + 366.65 = 30'816.65$$

Obligation

S. kaufte eine Obligation zu 98.50%; Rückzahlung zu 100% nominal. Die Eigentumsdauer betrug drei Jahre, der Zinssatz 2¼ %.

- a2) Berechnen Sie die durchschnittliche jährliche statische Rendite in Prozent auf zwei Nachkommastellen genau.

1 Punkt

Rendite		1 P	
Jahreszins = 2 ¼ % von 100.– nom.	=	2.25	Rendite = $\frac{2.75 \times 100}{98.50}$ = 2.79 %
Kursgewinn = 1.50 : 3 Jahre	=	0.50	
Jahresgewinn	=	2.75	

Aktie

T kaufte eine Aktie mit einem Nennwert von CHF 500.– zu CHF 2'380.– und verkaufte diese nach 3 Jahren und 8 Monaten zu CHF 2'470.–. Die Dividenden betragen 8 %, 7 % und 10 %.

- a3) Berechnen Sie die durchschnittliche jährliche statische Rendite in Prozent auf zwei Nachkommastellen genau.

1.5 Punkte

Dividenden = 40.– + 35.– + 50.–	=	125.–	Jahresgewinn = $\frac{215 \times 360}{1'320} = 58,64$
Kursgewinn	=	90.–	
Gesamtgewinn		215.–	
Rendite = $\frac{58,64 \times 100}{2'380.--} = 2,46 \%$			

b) Call-Optionen auf Aktien

Anleger V erwartet, dass der Kurs der A-Aktien steigt. Der aktuelle Kurs einer A-Aktie beträgt CHF 600.– je Aktie. Er kauft 10 Optionskontrakte zu je 10 Optionen. Der Preis beträgt CHF 13.– je Option (Basiswert je Kontrakt = 10 A-Aktien). Ein Kontrakt berechtigt ihn zum Bezug von 10 A-Aktien mit Ausübungspreis von CHF 610.– je Aktie. (Ausübungsmodus: Europäisch)

- b1) Wie viele CHF kann V (begrenzt auf die Option) maximal verlieren, wenn die Aktienkurse fallen?
1 Punkt

100 x CHF 13.-- = CHF 1'300.--

- b2) Auf wie viele CHF und um wie viel % muss der Aktienkurs steigen, damit V die Nutzschwelle erreicht?
2 Punkte

Notwendiger Kursanstieg auf	CHF 623.-- (610.-- + 13.--)	
Kurs heute	CHF 600.--	= 100.00 %
Notwendiger Kursanstieg	CHF 23.--	= 3.83 %

Finanzmanagement **22.5 Punkte**

D Investitionsrechnung **statisch** **7.5 Punkte**

Ausgangslage

Das Unternehmen Y kauft eine zusätzliche Maschine zur Herstellung eines neuen Produktes. Es liegen die folgenden Daten vor:

Kaufpreis	CHF	600'000
Montagekosten	CHF	40'000
Erhöhung des investitionsbedingten Umlaufvermögens (Vorgaben:	CHF	100'000
- es findet keine Finanzierung durch Lieferanten (Erhöhung Kreditoren) statt;		
- am Ende der Nutzungsdauer reduziert sich das Umlaufvermögen um	CHF	100'000)
Liquidationserlös am Ende der Nutzungsdauer (geschätzt)	CHF	20'000
Nutzungsdauer (Erfahrungswert)	Jahre	10
Budgetierte Absatzmenge pro Jahr	Stück	60'000
Herstellkapazität pro Jahr	Stück	65'000
Geplanter Verkaufspreis je hergestelltes Produkt	CHF	12
Bare fixe Jahreskosten	CHF	200'000
Bare variable Kosten je Stück	CHF	6
Kalkulatorischer Zins	Prozent	10

Aufgabe

Berechnen Sie die folgenden Werte der geplanten Investition (auf eine Kommastelle runden):

a) Kapitaleinsatz (investiertes Kapital) 0.5 Punkte

a) Kapitaleinsatz (investiertes Kapital)	0.5 P
Kaufpreis	CHF 600'000
+ Montagekosten	CHF 40'000
+ Erhöhung Umlaufvermögen	CHF 100'000
	CHF 740'000

b) Kalkulatorischer Zins pro Jahr

1 Punkt

b) Kalkulatorischer Zins pro Jahr

1.0 P

Kapitaleinsatz CHF 740'000 + Liquidationserlös CHF 20'000 + UV-Erh. CHF 100'000 = CHF 430'000

CHF 430'000 x 10 % = $\frac{2}{2}$ CHF 43'000

c) Kalkulatorische Abschreibung pro Jahr

1 Punkt

c) Kalkulatorische Abschreibung pro Jahr

1 P

Kaufpreis	CHF	600'000	
+ Montagekosten	CHF	40'000	
- Liquidationserlös	CHF	20'000	
	CHF	620'000	: 10 Jahre = CHF 62'000

d) Jährlicher Cashflow

1 Punkt

d) Jährlicher Cashflow

1 P

Ertrag	60'000 Stück x CHF 12	=	CHF 720'000
- K _{var}	60'000 Stück x CHF 6	=	CHF 360'000
- K _{fix}		=	CHF 200'000
			CHF 160'000

e) Jährlicher Gewinn

1 Punkt

e) Jährlicher Gewinn

1 P

Cashflow	CHF	160'000
- Kalkulatorischer Zins	CHF	43'000
- Kalkulatorische Abschreibungen	CHF	62'000
	CHF	55'000

f) Rentabilität

1 Punkt

f) Rentabilität

1 P

$$\frac{(\text{Gewinn CHF } 55'000 + \text{Kalkulatorische Zinsen CHF } 43'000) \times 100}{\text{Durchschnittlicher Kapitaleinsatz CHF } 430'000} = 22,8 \%$$

g) Amortisationszeit

1 Punkt

g) Amortisationszeit

1 P

$$\frac{\text{Kapitaleinsatz CHF } 740'000}{\text{Cashflow CHF } 160'000} = 4,6 \text{ Jahre}$$

h) Welche minimale Stückzahl muss abgesetzt werden, dass die Maschine die Nutzschwelle erreicht? 1 Punkt

h) Nutzschwelle

1 P

K_{fix}	CHF	200'000		DB je Stück	CHF 12
	CHF	43'000			- CHF 6
	CHF	<u>62'000</u>			<u>CHF 6</u>
	CHF	305'000			

$$\text{Nutzschwelle} = \frac{\text{Kfix CHF } 305'000}{\text{DB/Stück}} = 50'834 \text{ Stück}$$

E Investitionsrechnung

dynamisch

7.5 Punkte

Kauf neuer Nutzfahrzeuge

Ausgangslage

Die Gartenunterhalt AG benötigt ein neues 3 Tonnen Nutzfahrzeug. Sie will sich für eines der offerierten Modelle A und B entscheiden. Gemäss Angaben der Autohandelsfirma unterscheiden sich diese wie folgt (Beträge in CHF):

Modell	Kaufpreis	Marktwert nach vier Jahren	Marktwert nach acht Jahren	Servicekosten (alle zwei Jahre)	jährliche Betriebskosten (exkl. Abschreibungen)
A	56'000	18'000		1'500	4'000
B	49'000		5'000	1'000	2'500

Es wird eine Mindestrendite von 12 % vorgegeben. Weiter ist geplant, das Modell A alle vier und das Modell B alle acht Jahre einzutauschen.

Aufgaben

- a) Stellen Sie mittels der Kapitalwertmethode die Entscheidungsgrundlagen bereit, indem Sie für beide Modelle die Kapitalwerte (NPV) berechnen. 6 Punkte

► Verwenden Sie die im Anhang beigefügte Tabelle mit den Abzinsungs- und Barwertfaktoren.

Bezeichnung	CHF		Jahr(e) bei 12 %	Faktoren	Barwerte	
	A	B			A	B
Kapitaleinsatz	56'000	49'000	0	1,000	56'000	49'000
jährl. Betriebskosten	4'000	2'500	1 – 4 1 – 8	3,037 4,968	12'148	12'420
Servicekosten	1'500	1'000	2 4 6 8	0,797 0,636 0,507 0,404	1'196 954	797 636 507 404
Umtauschwert	(18'000)	(5'000)	4 8	0,636 0,404	(11'448)	(2'020)
Gesamtkosten					58'850	61'744

Fortsetzung Aufgabe a)

b) Entscheidungsphase: Kreuzen Sie nachfolgend die richtigen Aussagen an: 1.5 Punkte

___ Modell A ist vorteilhafter als Modell B
 ___ Modell B ist vorteilhafter als Modell A

___ Eine höhere Mindestrendite könnte den Entscheid umkehren
(Keine Berechnung notwendig)

___ Die Berechnung des Modells A ist mit grösserer Unsicherheit behaftet.
 ___ Die Berechnung des Modells B ist mit grösserer Unsicherheit behaftet.

F Investitionsrechnung

NPV / IRR und Payback

7.5 Punkte

Ausgangslage

Herr P wird in diesem Jahr pensioniert. Bis anfangs Herbst muss er seiner Pensionskasse mitteilen, ob er sich für einen Kapitalbezug seines Alterssparguthabens oder für eine Altersrentenzahlung entscheidet. Seine Pensionskasse ermöglicht ihm im Falle des Kapitalbezugs die Auszahlung seines gesamten Alterssparguthabens.

Folgende Angaben stehen Herrn P zur Verfügung:

Alterssparguthaben	CHF 600'000 (mögliche Auszahlung in diesem Jahr)
Jährliche Altersrentenzahlung bis zu Herrn P's Tod	jeweils auf Ende Jahr: 6,8 % des Alterssparguthabens
Aktueller Zinssatz für die Zukunftshochrechnung	3 %
Geschätzte Lebenserwartung	22 Jahre

Die für diese Aufgabe zu verwendende, erweiterte Tabelle:

Auszug aus der Rentenbarwertfaktoren-Tabelle (Gegenwartswert einer Zahlung von jährlich CHF 1.-; fällig Ende Jahr, während n Jahren)

Anzahl Jahre	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %.
18	16.398	14.992	13.754	12.659	11.690
19	17.226	15.678	14.324	13.134	12.085
20	18.046	16.351	14.877	13.590	12.462
21	18.857	17.011	15.415	14.029	12.821
22	19.660	17.658	15.937	14.451	13.163
23	20.456	18.292	16.444	14.857	13.489
24	21.243	18.914	16.936	15.247	13.799

Aufgabe

- a) Prüfen Sie die vorteilhaftere Variante mittels der Kapitalwertmethode. Geben Sie Ihre Empfehlung für oder gegen den Kapitalbezug ab. 3.5 Punkte

a) Prüfen Sie die vorteilhaftere Variante mittels der Kapitalwertmethode. Geben Sie Ihre Empfehlung für oder gegen den Kapitalbezug ab.

Text	CHF	Jahr(e)	Faktoren bei 3 %	Barwerte
Kapitalbezug	600'000	0	1,000	600'000
Rentenzahlungen	40'800	1 - 22	15,937	650'230
Fehlbetrag bei Rentenzahlungen (Kapitalwert, NPV)				<u>50'230</u>

Der Entscheid fällt zugunsten der Rentenzahlung aus.

Fortsetzung Aufgabe a)

- b) Berechnen Sie den internen Ertragssatz auf ganze Prozente genau. Es ist keine Interpolation notwendig. 2 Punkte

► Verwenden Sie für die Rentenbarwertfaktoren die auf Seite 13 abgedruckte Tabelle.

- b) Berechnen Sie den internen Ertragssatz auf ganze Prozente genau (keine Interpolation).

$$\frac{\text{Kapital}}{\text{Rente}} \rightarrow \frac{600'000}{40'800} \rightarrow \text{RbF } 14.706 \rightarrow \text{Tabelle 22 Jahre} = \text{ca. } 4 \%$$

- c) Nach wie vielen Lebensjahren erreichen die Altersrenten den Kapitalbezug, wenn sich Herr P für die jährliche Zahlung von Altersrenten entscheidet. Berechnen Sie den massgebenden Rentenbarwertfaktor (dynamisierte Payback-Methode) und kreisen Sie den nächstliegenden Faktor sowie die Jahreszahl in untenstehender Tabelle ein. 2 Punkte
 Markierungen ohne Berechnung sind ungültig.

Auszug aus der Rentenbarwertfaktoren-Tabelle (Gegenwartswert einer Zahlung von jährlich CHF 1.-; fällig Ende Jahr, während n Jahren)

Anzahl Jahre	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %.
18	16.398	14.992	13.754	12.659	11.690
19	17.226	15.678	14.324	13.134	12.085
20	18.046	16.351	14.877	13.590	12.462
21	18.857	17.011	15.415	14.029	12.821
22	19.660	17.658	15.937	14.451	13.163
23	20.456	18.292	16.444	14.857	13.489
24	21.243	18.914	16.936	15.247	13.799

Kapital 600'000 RbF 14.706 Tabelle 3 % = **ca. 20 Jahre**
Rente 40'800

Anzahl Jahre	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %.
18	16.398	14.992	13.754	12.659	11.690
19	17.226	15.678	14.324	13.134	12.085
20	18.046	16.351	14.877	13.590	12.462
21	18.857	17.011	15.415	14.029	12.821
22	19.660	17.658	15.937	14.451	13.163
23	20.456	18.292	16.444	14.857	13.489
24	21.243	18.914	16.936	15.247	13.799

Anhang

Abzinsungsfaktor

Gegenwartswerte einer Zahlung von CHF 1.00, fällig Ende Jahr

Jahre/Année	2%	4%	6%	8%	10%	12%	14%	16%
1	0.980392	0.961538	0.943396	0.925926	0.909091	0.892857	0.877193	0.862069
2	0.961169	0.924556	0.889996	0.857339	0.826446	0.797194	0.769468	0.743163
3	0.942322	0.888996	0.839619	0.793832	0.751315	0.711780	0.674972	0.640658
4	0.923845	0.854804	0.792094	0.735030	0.683013	0.635518	0.592080	0.552291
5	0.905731	0.821927	0.747258	0.680583	0.620921	0.567427	0.519369	0.476113
6	0.887971	0.790315	0.704961	0.630170	0.564474	0.506631	0.455587	0.410442
7	0.870560	0.759918	0.665057	0.583490	0.513158	0.452349	0.399637	0.353830
8	0.853490	0.730690	0.627412	0.540269	0.466507	0.403883	0.350559	0.305025
9	0.836755	0.702587	0.591898	0.500249	0.424098	0.360610	0.307508	0.262953
10	0.820348	0.675564	0.558395	0.463193	0.385543	0.321973	0.269744	0.226684
11	0.804263	0.649581	0.526788	0.428883	0.350494	0.287476	0.236617	0.195417
12	0.788493	0.624597	0.496969	0.397114	0.318631	0.256675	0.207559	0.168463
13	0.773033	0.600574	0.468839	0.367698	0.289664	0.229174	0.182069	0.145227
14	0.757875	0.577475	0.442301	0.340461	0.263331	0.204620	0.159710	0.125195
15	0.743015	0.555265	0.417265	0.315242	0.239392	0.182696	0.140096	0.107927

Barwertfaktor

Gegenwartswert eines Zahlungsstromes von jährlich CHF 1.00, fällig jeweils Ende Jahr während n Jahren

Jahre/Année	2%	4%	6%	8%	10%	12%	14%	16%
1	0.980392	0.961538	0.943396	0.925926	0.909091	0.892857	0.877193	0.862069
2	1.941561	1.886095	1.833393	1.783265	1.735537	1.690051	1.646661	1.605232
3	2.883883	2.775091	2.673012	2.577097	2.486852	2.401831	2.321632	2.245890
4	3.807729	3.629895	3.465106	3.312127	3.169865	3.037349	2.913712	2.798181
5	4.713460	4.451822	4.212364	3.992710	3.790787	3.604776	3.433081	3.274294
6	5.601431	5.242137	4.917324	4.622880	4.355261	4.111407	3.888668	3.684736
7	6.471991	6.002055	5.582381	5.206370	4.868419	4.563757	4.288305	4.038565
8	7.325481	6.732745	6.209794	5.746639	5.334926	4.967640	4.638864	4.343591
9	8.162237	7.435332	6.801692	6.246888	5.759024	5.328250	4.946372	4.606544
10	8.982585	8.110896	7.360087	6.710081	6.144567	5.650223	5.216116	4.833227
11	9.786848	8.760477	7.886875	7.138964	6.495061	5.937699	5.452733	5.028644
12	10.575341	9.385074	8.383844	7.536078	6.813692	6.194374	5.660292	5.197107
13	11.348374	9.985648	8.852683	7.903776	7.103356	6.423548	5.842362	5.342334
14	12.106249	10.563123	9.294984	8.244237	7.366687	6.628168	6.002072	5.467529
15	12.849264	11.118387	9.712249	8.559479	7.606080	6.810864	6.142168	5.575456

Fach 602 Steuern

Aufgabe 4

Prüfungsdauer: 100 Minuten

Max. Punkte: 50

Steuern

Verfügbare Zeit: 100 Minuten
Max. Punktzahl: 50

Aufgabe 1 (15 Punkte)

Sachverhalt

Die Saft AG gehört zwei Aktionären zu je 50 %. Die Bilanz der Saft AG per 31.12.2012 sieht wie folgt aus:

Bilanz Saft AG per 31.12.2012 (CHF)

Flüssige Mittel	100'000	Kreditoren	600'000
Debitoren	230'000	Transitorische Passiven	300'000
Delkredere	- 30'000	Rückstellungen	900'000
Warenlager	400'000	Darlehen Aktionäre	2'000'000
Beteiligungen	500'000	Hypotheken Kantonalbank	1'500'000
Einrichtungen und Mobilien	1'850'000	Aktienkapital	100'000
Betriebsliegenschaft	1'900'000	Reserven (inkl. Gewinnvortrag)	100'000
Bauland (2'000 m ²)	540'000		
Verlust 2012	10'000		
	5'500'000		5'500'000

Weitere Angaben

- Das Delkredere ist handelsrechtlich notwendig und steuerlich akzeptiert.
- Auf dem Warenlager wurde der steuerlich zulässige Warendrittel gebildet.
- Die Beteiligungen haben einen steuerlich akzeptierten Verkehrswert von CHF 700'000.00.
- Die Einrichtungen und Mobilien haben einen Verkehrswert von CHF 2'100'000.00.
- Die Betriebsliegenschaft hat einen Verkehrswert von CHF 2'000'000.00.
- Gleichwertiges Bauland wie das von der Saft AG vor Jahren gekaufte Bauland wird derzeit für CHF 300.00 je m² gehandelt.
- Die Rückstellungen sind im Umfange von CHF 700'000.00 steuerlich zulässig. Die Differenz wurde bereits im Vorjahr steuerlich aufgerechnet.
- Als Sicherheiten für die von der Kantonalbank gewährten Hypotheken dienen einzig die Betriebsliegenschaft und das Bauland.

Für (Zins-)Berechnungen ist auf die End- und nicht auf Durchschnittswerte abzustellen.

Wenn Gesetzesgrundlagen gefordert werden, sind diese möglichst genau zu nennen. Erwähnen Sie neben dem Gesetz selber immer auch den Artikel, den Absatz, den Buchstaben (lit.) und Ziffer.

Berücksichtigen Sie zur Beantwortung der Fragen auch das beiliegende Kreisschreiben Nr. 6 "verdecktes Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften" der ESTV vom 06.06.1997 und das Rundschreiben "steuerlich anerkannte Zinssätze 2012 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken" der ESTV vom 21.02.2012.

Fragen

1.1 Erläutern Sie kurz den Begriff des verdeckten Eigenkapitals

Als verdecktes Eigenkapital bezeichnet man denjenigen Teil des Fremdkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital resp. dem gleich wie dem Eigenkapital die Funktion von Risikokapital zukommt. (Art. 65 DBG resp. Art. 29a StHG)

1.2 Liegt gemäss Bilanz per 31.12.2012 der Saft AG verdecktes Eigenkapital vor? Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie in der folgenden (ersten) Tabelle das maximal zulässige Fremdkapital und anschliessend das allenfalls vorhandene verdeckte Eigenkapital berechnen.

Aktiven	%	Basiswert (CHF) (Verkehrswert)	Maximal zulässiges Fremdkapital (CHF)
Flüssige Mittel	100	100'000.00	100'000.00
Debitoren (./. Delkredere)	85	200'000.00	170'000.00
Warenlager	85	600'000.00	510'000.00
Beteiligungen	70	700'000.00	490'000.00
Einrichtungen und Mobilien	50	2'100'000.00	1'050'000.00
Betriebsliegenschaft	70	2'000'000.00	1'400'000.00
Baulandreserve (2'000 m²)	70	600'000.00	420'000.00
Total des zulässigen Fremdkapitals			4'140'000.00

Handelsrechtliches (effektives) Fremdkapital	CHF 5'300'000.00
./. versteuerte stille Reserven (Rückstellungen)	- CHF 200'000.00
./. Total des maximal zulässigen Fremdkapital	- CHF 4'140'000.00
Überhang	CHF 960'000.00
Fremdkapital von Aktionären (Darlehen)	CHF 2'000'000.00
Verdecktes Eigenkapital	CHF 960'000.00

1.3 Berechnen Sie je für die folgenden Varianten den steuerlich nicht zulässigen Zins resp. die Gewinnaufrechnungen. Für den marktüblichen Zins stellen Sie bitte auf das beiliegende Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die Berechnung der geldwerten Leistungen ab. Stellen Sie auch die Berechnungen dar:

1.3.1 Die Aktionärsdarlehen werden mit 3.75 % verzinst.

Effektiv verbuchte Zinsen	
= 3.75 % von CHF 2'000'000.00	CHF 75'000.00
abzüglich	
zulässige Zinsen auf zulässigem Fremdkapital	
= 3.75 % von CHF 1'040'000.00 (= CHF 2'000'000.00 - CHF 960'000.00)	- CHF 39'000.00
Aufzurechnende Zinsen (= 3.75 % von CHF 960'000)	<u>CHF 36'000.00</u>

1.3.2 Die Aktionärsdarlehen werden mit 1.75 % verzinst.

Effektiv verbuchte Zinsen	
= 1.75 % von CHF 2'000'000	CHF 35'000.00
abzüglich	
zulässige Zinsen auf zulässigem Fremdkapital	
= 1.75 % von CHF 1'040'000 (= CHF 2'000'000 - CHF 960'000)	- CHF 39'000.00
Aufzurechnende Zinsen (negativ)	<u>CHF 0.00</u>

1.3.3. Die Aktionärsdarlehen werden mit 4 % verzinst.

Effektiv verbuchte Zinsen	
= 4.00 % von CHF 2'000'000	CHF 80'000.00
abzüglich	
zulässige Zinsen auf zulässigem Fremdkapital	
= 3.75 % von CHF 1'040'000 (= CHF 2'000'000 - CHF 960'000)	- CHF 39'000.00
Aufzurechnende Zinsen	<u>CHF 41'000.00</u>
oder	
Aufrechnung wegen überhöhtem Zinssatz auf den "Aktionärsdarlehen"	
= 0.25 % (= 4.00 % - 3.75 %) von CHF 2'000'000	CHF 5'000.00
Aufrechnung effektiv verbuchte Zinsen auf Anteil verdecktes Eigenkapital	
= 3.75 % von CHF 960'000	<u>CHF 36'000.00</u>
Aufzurechnende Zinsen	<u>CHF 41'000.00</u>

1.4 Welche Steuerfolgen ergeben sich für die beteiligten Personen? Nennen Sie immer auch die massgebenden Gesetzesgrundlagen. Für kantonale Steuern ist auf das StHG Bezug zu nehmen.

1.4.1 Welchen Steuern unterliegen das verdeckte Eigenkapital und die darauf entfallenden Schuldzinsen bei der Saft AG?

Kapitalsteuer (nur Kanton)

Aufrechnung des verdeckten Eigenkapitals von CHF 960'000 bei der Kapitalsteuer gemäss Art. 29a StHG.

Gewinnsteuer (Bund und Kanton)

Aufrechnung der Zinsen (verdeckte Gewinnausschüttung) auf dem Anteil des verdeckten Eigenkapitals Bund und Kanton gemäss Art. 65 DBG und Art. 24 Abs. 1 lit. c StHG.

Verrechnungssteuer

Zinsen auf verdecktem Eigenkapital und allfällige übersetzte Zinsen auf als Fremdkapital anerkannten Aktionärsdarlehen werden als verdeckte Gewinnausschüttungen qualifiziert. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG unterliegen diese somit grundsätzlich der Verrechnungssteuer von 35 %. Diese ist von der Saft AG zu entrichten, sofern die Voraussetzungen für das Meldeverfahren gemäss Art. 24 VStV nicht erfüllt sind.

1.4.2. Welche Steuerfolgen ergeben sich für die Aktionäre bei der direkten Bundessteuer. Nennen Sie unter Angabe der entsprechenden Gesetzesartikel auch Möglichkeiten zur Vermeidung resp. Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung.

Treffen Sie die Annahme, bei den Aktionären handle es sich um Kapitalgesellschaften.

Gewinnsteuer

Umqualifikation von Zinsertrag in Beteiligungsertrag (verdeckte Gewinnausschüttung) und Gewährung des Beteiligungsabzugs gemäss Art. 69 f. DBG.

Treffen Sie die Annahme, bei den Aktionären handle es sich um natürliche Personen und die Aktien der Saft AG gehörten zu deren Privatvermögen.

Einkommenssteuer

Umqualifikation von Zinsertrag in geldwerte Vorteile aus Beteiligungen und Besteuerung zu 60 % (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG), da Aktien im Privatvermögen.

Treffen Sie die Annahme, bei den Aktionären handle es sich um natürliche Personen und die Aktien der Saft AG gehörten zu deren Geschäftsvermögen.

Einkommenssteuer

Umqualifikation von Zinsertrag in geldwerte Vorteile aus Beteiligungen und Besteuerung zu 50 % (Art. 18b DBG), da Aktien im Geschäftsvermögen.

1.5 Welcher Betrag ist unter den folgenden Annahmen als verdecktes Eigenkapital zu qualifizieren? Begründen Sie Ihre Antwort oder stellen Sie die Berechnung kurz dar.

1.5.1 Die Bank Janus gewährt der Saft AG ohne zusätzliche Sicherheiten einen Bankkredit von CHF 1'200'000.00 und das Aktionärsdarlehen beträgt somit nur CHF 800'000.00.

Handelsrechtliches (effektives) Fremdkapital	CHF 5'300'000.00
./. versteuerte stille Reserven (Rückstellungen)	- CHF 200'000.00
./. Total des maximal zulässigen Fremdkapital	- CHF 4'140'000.00
Überhang	CHF 960'000.00
Fremdkapital von Aktionären (Darlehen)	CHF 800'000.00
Verdecktes Eigenkapital (max. Aktionärsdarlehen)	CHF 800'000.00

1.5.2 Die Kantonalbank stellt der Saft AG gesamthaft Bankkredite/Hypotheken von CHF 3'500'000.00 zur Verfügung, für welche die Aktionäre Sicherstellung in Form einer Bürgschaft gewähren. Das Fremdkapital enthält somit keine Aktionärsdarlehen.

Handelsrechtliches (effektives) Fremdkapital	CHF 5'300'000.00
./. versteuerte stille Reserven (Rückstellungen)	- CHF 200'000.00
./. Total des maximal zulässigen Fremdkapital	- CHF 4'140'000.00
Überhang	CHF 960'000.00
Fremdkapital von Dritten mit Sicherstellung durch die Aktionäre	CHF 3'500'000.00
Verdecktes Eigenkapital (max. durch Aktionäre gesicherte Darlehen Dritte)	CHF 960'000.00

Aufgabe 2 (5 Punkte)

2.1. In der Steuerlandschaft wird immer wieder über privilegierte Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus diskutiert. Ordnen Sie den nachfolgenden Begriffen die entsprechende gesetzliche Grundlage nach DBG und StHG zu. Es ist zwingend der oder die Gesetzesartikel mit Absatz und evtl. Buchstabe zu nennen. Besteht keine gesetzliche Grundlage, so ist dies explizit zu erwähnen. Die Zuweisung des oder der richtigen Artikel ohne Absatz und evtl. Buchstabe ergibt keine Punkte. Benutzen Sie bitte den Lösungsraster auf den Lösungsblätter

- Domicilgesellschaft
- Gemischte Gesellschaft
- Holdinggesellschaft
- Beteiligungsgesellschaft

Begriffe	DBG-Bestimmung(en)	StHG-Bestimmung(en)
Domizilgesellschaft	Keine gesetzliche Regelung	Art. 28 Abs. 3
Gemischte Gesellschaft	Keine gesetzliche Regelung	Art. 28 Abs. 4
Holdinggesellschaft	Keine gesetzliche Regelung	Art. 28 Abs. 2
Beteiligungsgesellschaft	Art. 69 und 70	Art. 28 Abs. 1 Art. 28 Abs. 1 bis (Art. 28 Abs. 1 ter)

2.2. Bitte ergänzen Sie beim nachfolgenden Text die Textlücken Nr. 1 bis Nr. 12 mit den vorgeschlagenen Lösungstexten. Die Auswahl an Lösungstexten ist grösser als die zu ergänzenden Textlücken Nr. 1 bis Nr. 12. Vorgeschlagene Lösungstexte können mehrfach verwendet werden. Benutzen Sie bitte den Lösungsraster auf den Lösungsblätter.

Die Besteuerung als Holdinggesellschaft erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

Der Holdingzweck muss...**Nr. 1** gesichert sein.... **Nr. 2**... tatsächlich verfolgt werden.

Der....**Nr. 3**... Zweck muss in der....**Nr. 4**... von Beteiligungen liegen. Die Beteiligung an....**Nr. 5**... rechtfertigt das Holdingprivileg nicht, weil Gewinn und Kapital....**Nr. 6**...besteuert werden. Das gleiche gilt für Schuldverhältnisse wie Darlehen, Vorschüsse und Obligationsanleihen.

Als....**Nr. 7**... darf die Gesellschaft nur Tätigkeiten ausüben, die....**Nr. 8**...in der Schweiz darstellen.

Der Verfolgung von Nebenzwecken darf gegenüber der....**Nr. 9**...von Beteiligungen lediglich....**Nr. 10**... Bedeutung zukommen.

Die Verkehrswerte der Beteiligungen oder die Beteiligungserträge müssen....**Nr. 11**... mindestens....**Nr. 12**... der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

Vorgeschlagene Lösungstexte:	hauptsächliche / oder / kurzfristig / schriftlich / dauernden Verwaltung / zwei Drittel / ausschliessliche / übergeordnete / statutarisch / Nebenzweck / und / keine Geschäftstätigkeit / längerfristig / untergeordnete / ein Drittel / nicht dreifach / Personengesellschaften / einzige / Domizilgesellschaft
Nummer	Textlücken
1	statutarisch
2	und
3	hauptsächliche
4	dauernden Verwaltung
5	Personengesellschaften
6	nicht dreifach
7	Nebenzweck
8	keine Geschäftstätigkeit
9	dauernden Verwaltung
10	untergeordnete
11	längerfristig
12	zwei Drittel

Aufgabe 3 (7.5 Punkte)

Die Lösungen sind nach den Bestimmungen des DBG und der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vorzunehmen. Wo eine gesetzliche Grundlage gefragt ist, kann sich diese sowohl auf das Gesetz als auch auf die Verordnung beziehen. Artikelangaben aus Gesetz oder Verordnung sind möglichst genau, d.h. unter Angabe des Artikels mit ev. Absatz und ev. Buchstaben vorzunehmen.

3.1. Herr Hans Ammann bezahlt seine Steuern immer zu spät und ärgert sich danach über die anfallenden Verzugszinsen. Sie machen ihn als Treuhänder auf die Vorteile des rechtzeitigen Begleichens der Steuerausstände aufmerksam:

3.1.1. Geben Sie an, ab welchem Datum im Normalfall für die direkte Bundessteuer 2012 die Zinspflicht beginnt und kalkulieren Sie den möglichen Verzugszins, falls er seine anfallende direkte Bundessteuer 2012 von CHF 6'000.00 anstatt an diesem Datum erst per 31.12.2013 begleicht (Berechnung auf Monate gerundet genügt).

Datum des Beginns der Zinspflicht: **01.04.2013 (od. 31.03.2013)**

(Gemäss Praxis beginnt die Zinsberechnung meistens am 01.04.2013 - der 31.03.2013 bei wörtlicher Auslegung von Art. 3 Abs. 1 Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer wird auch als richtig bewertet)

Kalkulierter Verzugszins per 31.12.13:

CHF 6'000.00 * 3% * 9/12 = CHF 135.00

3.1.2. Ist der Verzugszins gemäss 3.1.1. auch geschuldet, falls Herr Hans Ammann ohne eigenes Verschulden von der Steuerverwaltung bis am 31.12.2013 keine Rechnung für die direkte Bundessteuer 2012 zugesandt erhält und begründen Sie Ihre Meinung mit genauer Angabe der gesetzlichen Grundlage.

Gemäss Art. 164 Abs. 2 DBG beginnt die Zinspflicht erst 30 Tage nach Zustellung der Steuerrechnung, falls der Zahlungspflichtige bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, noch keine Steuerrechnung erhalten hat. Somit wäre in diesem Fall kein Verzugszins geschuldet.

3.2. Herr Paul Bürgin erzielte aus einem privaten Aktienverkauf im Jahre 2012 einen Gewinn von CHF 150'000.00 und wollte angesichts der zur Zeit tiefen Bankguthabenzinsen sein Geld bei der Steuerverwaltung "anlegen". Da er in den letzten Jahren kein steuerbares Einkommen erzielt hatte, erhielt er für die direkte Bundessteuer 2012 keine Vorausrechnung. Er verlangte daher bei der Steuerverwaltung einen Einzahlungsschein für freiwillige Vorauszahlungen und überwies den Betrag von CHF 150'000.00 mit Valuta 01.03.2013 auf sein Konto "direkte Bundessteuer 2012". Am 25.07.2013 erfolgte die definitive Veranlagung 2012, welche erwartungsgemäss bei der direkten Bundessteuer kein steuerbares Einkommen ergab, worauf der Betrag von CHF 150'000.00 per Ende August 2013 wieder zurückerstattet wurde.

3.2.1. Werden in diesem Fall auf dem ganzen Betrag Vergütungszinsen gewährt oder gibt es allenfalls eine summenmässige Beschränkung des verzinsten Betrages?

Bei der direkten Bundessteuer gibt es keine summenmässige Beschränkung der Verzinsung d.h. das gesamte Guthaben wird verzinst.

3.2.2. Hat der Kunde (abgesehen von einer allfälligen betraglichen Beschränkung gemäss 3.2.1.) grundsätzlich in jedem Fall Anspruch auf Verzinsung seiner Guthaben oder gibt es im Gesetz oder in der Verordnung vorgesehene Ausnahmen?

Falls das Guthaben innert 30 Tagen nach Zahlungseingang zurückerstattet wird, wird kein Zins vergütet.

3.3. Herr Max Clemens erhält für die direkte Bundessteuer aufgrund der Vorjahresdaten jeweils eine Vorausrechnung, die er umgehend bezahlt. Für die direkte Bundessteuer 2012 hatte er die provisorische Rechnung datiert vom 31.01.2013 im Umfang von CHF 4'800.00 umgehend beglichen. Aufgrund von ausserordentlichen Liegenschaftsunterhaltskosten erzielte er jedoch effektiv kein steuerbares Einkommen bei der direkten Bundessteuer 2012 (die definitive Veranlagung wurde am 4. Juni 2013 zugestellt) und das Guthaben wurde Ende Juli 2013 zurückbezahlt.

3.3.1. Ist das Guthaben zugunsten von Herrn Max Clemens zu verzinsen und falls ja, um welche Art von Zins handelt es sich und welcher Zinssatz ist anzuwenden?

Ja, es kommt der Rückerstattungszins mit einem Zinssatz von 3% zur Anwendung.

3.3.2. Variante: Herr Max Clemens hat anstatt des Rechnungsbetrages von CHF 4'800.00 irrtümlich den Betrag von CHF 8'400.00 überwiesen und erhält somit Ende Juli den Betrag von CHF 8'400.00 zurückerstattet. (übriger Sachverhalt analog 3.3.1.) Ist die gegenüber dem Rechnungsbetrag geleistete Mehrzahlung (CHF 3'600.00) zu verzinsen und falls ja, um welche Art von Zins handelt es sich und welcher Zinssatz ist anzuwenden?

Ja, sie ist auch zu verzinsen, es kommt der Vergütungszins mit einem Zinssatz von 0.25% zur Anwendung.

- 3.4. Die alleinstehende Mutter von Herrn Urs Ebner starb am 5. Februar 2013. Die definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer 2013 (01.01. - 05.02.2013) wurde am 12. Juni 2013 Herrn Urs Ebner als Erben zugestellt (eine provisorische Vorausrechnung wurde nicht erstellt). Bitte geben Sie die Fälligkeit der erhobenen direkten Bundessteuer 2013, die dazugehörige gesetzliche Grundlage sowie den Zeitpunkt des Beginns der Zinspflicht an.

Fälligkeit der direkten Bundessteuer 2013 von Herrn Urs Ebners Mutter: **05.02.2013 (Tod der Steuerpflichtigen)**

Gesetzliche Grundlage (für die Fälligkeit): **Art. 161 Abs. 4 lit. e DBG**

Datum des Beginns der Zinspflicht: **12.07.2013 (od. 13.07.2013)**

(30 Tage nach Zustellung der definitiven Veranlagung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer; in der Praxis beginnt die Zinsberechnung häufig auch erst am Folgetag; daher wird der 13.07.2013 auch als korrekt bewertet; vgl. Antwort zu 3.1.1.)

- 3.5. Die Förster AG schliesst ihr Geschäftsjahr jeweils am 31.01 ab; das Geschäftsjahr 2011/12 dauerte somit vom 01.02.2011 bis am 31.01.2012 und die direkte Bundessteuer 2012 ist grundsätzlich am 01.03.2013 fällig. Kann die Steuerverwaltung dieses Fälligkeitsdatum früher ansetzen und falls ja in welchem Umfang? Begründen Sie Ihre Ansicht mit Angabe der gesetzlichen Grundlage.

Für juristische Personen, bei denen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer den Fälligkeitstermin bis frühestens zwei Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres vorverlegen (Art. 1 Abs. 3 Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer).

Aufgabe 4 (7.5 Punkte)

Die Lösungen sind nach den Bestimmungen des VStG und der VStV (Stand 1. Januar 2013) vorzunehmen. Wo eine gesetzliche Grundlage gefragt ist, kann sich diese sowohl auf das Gesetz als auch auf die Verordnung beziehen. Artikelangaben aus Gesetz oder Verordnung sind möglichst genau, d.h. unter Angabe des Artikels mit ev. Absatz und ev. Buchstaben vorzunehmen.

Gegenstand der Verrechnungssteuer sind neben den Kapitalerträgen auch die **Lotteriegewinne** und die **Versicherungsleistungen**. Beantworten Sie die folgenden Fragen, welche sich auf diese beiden Kategorien beziehen:

- 4.1. Welche grundlegende Neuerung wurde im VStG im Zusammenhang mit der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen per 01.01.2013 in Kraft gesetzt?

Lotteriegewinne bis und mit CHF 1'000.00 sind neu ab 01.01.2013 von der Verrechnungssteuer befreit (bis am 31.12.2012 bestand eine Freigrenze von CHF 50.00).

- 4.2. Bei einem inländischen Gewinnspiel (lotterieähnliche Veranstaltung) winkt als erster Preis eine Gratisreise nach Sizilien für zwei Personen im Wert von CHF 10'000.00. Unterliegt diese Leistung der Verrechnungssteuer? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Nein, nur Geldtreffer unterliegen der Verrechnungssteuer.

- 4.3. Welche formalen Pflichten gegenüber dem Gewinner haben der Veranstalter oder die Zahlstellen bei der Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen zu beachten? Geben Sie für diese die relevante gesetzliche Grundlage an.

Die Veranstalter oder Zahlstellen haben die Gewinner der um die Verrechnungssteuer gekürzten Geldtreffer darauf hinzuweisen, dass sie die Verrechnungssteuer nur aufgrund dieser Bescheinigung zurückerhalten, und ihnen auf Verlangen die Bescheinigung auszustellen (Art. 41 Abs. 3 VStV).

- 4.4. Ein schweizerisches Lotterielos für zehn Ziehungen erzielt im Jahr 2013 zwei Geldtreffer à je CHF 600.00. Unterliegen diese beiden Treffer der Verrechnungssteuer? Begründen Sie in Ihrer Antwort unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Grundlage, ab welcher Limite die Verrechnungssteuer erhoben wird und ob in diesem Fall die Limite erreicht wurde oder nicht.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 VStG unterliegen ausgerichtete Geldtreffer von über CHF 1'000.00 der Verrechnungssteuer. Falls ein Los mehrere Geldtreffer erzielt, so ist für die Steuerpflicht der Gesamtbetrag massgebend. (Art. 39 Abs. 1 VStV). Somit wird hier ein Gesamtbetrag von CHF 1'200.00 erzielt; daher unterliegen diese Treffer der Verrechnungssteuer.

- 4.5. Bei einer lotterieähnlichen Veranstaltung wird aufgrund eines gezogenen Geldtreffers von CHF 10'000.00 die Verrechnungssteuer (CHF 3'500.00) vom Veranstalter ordnungsgemäss deklariert und entrichtet. Der Gewinn wird jedoch nie abgeholt und die Frist, nach deren Ablauf die nicht bezogenen Gewinne verfallen, verstreicht. Verbleibt die Verrechnungssteuer nun endgültig beim Bund? Falls Sie anderer Ansicht sind, geben Sie an, für wen und auf welche Weise in diesem Fall die Möglichkeit besteht, die Verrechnungssteuer zurückverlangen. Geben Sie auch die relevante gesetzliche Grundlage an.

Für den Veranstalter besteht gemäss Art. 42 Abs. 1 VStV die Möglichkeit, die Steuer zurückzufordern oder mit Zustimmung der ESTV in der nächsten Steuerabrechnung abzuziehen.

- 4.6. Welche Steuersätze kommen bei der Verrechnungssteuer auf Versicherungsleistungen zur Anwendung? Geben Sie an, bei welchen Leistungen jeweils welcher Satz zur Anwendung kommt.

15 % auf Leibrenten und Pensionen und 8% auf sonstigen Versicherungsleistungen

- 4.7. Wie wird die Verrechnungssteuerpflicht auf Versicherungsleistungen im Normalfall erfüllt?

Durch Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung

- 4.8. Geben Sie bei folgenden Versicherungsleistungen durch Ankreuzen an, ob diese der Verrechnungssteuer unterliegen (die Versicherungen zählen zum inländischen Bestand des Versicherers und der Anspruchsberechtigte ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses Inländer):

→ Gemäss Art. 8 VStG

	Ja	Nein
4.8.1. Kapitalleistung aus der IV von CHF 6'000.00	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.8.2. Jährliche BVG-Rente im Umfang von CHF 600.00	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.8.3. Kapitalleistung aus der BVG von CHF 4'800.00	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Aufgabe 5 (12 Punkte)

Der mehrwertsteuerpflichtige Willy Liebherr (effektiv abrechnend) besitzt die Firma Autogarage& Fahrschule Liebherr(Einzelfirma) in Rapperswil, SG.

Willy Liebherr gibt am 1. März des Jahres 2013 seine Tätigkeit als Fahrschullehrer auf, weil er sich in Zukunft vollständig dem boomenden Betrieb seiner Autogarage widmen will.

Die Autofahrschule, für welche er nicht optiert hatte, betrieb er in der im Geschäftsvermögen befindenden Liegenschaft Nr. 41, direkt neben seiner Garage mit Gebäudenummer 42. Die Liegenschaft Nr. 41 wurde im Jahr 2000 für pauschal CHF 1'290'000.00 (inkl. 7.5 % MWST) erstellt. Willy Liebherr wird die Liegenschaft inskünftig ausschliesslich für betriebliche Zwecke seiner mehrwertsteuerpflichtigen Garage (Verkaufsräumlichkeiten für potentielle Autokäufer) verwenden.

Begründen Sie Ihre Antworten zu den untenstehenden Fragen mit den Fachbegriffen, wobei allfällige Berechnungen in jedem Schritt aufzuzeigen und mit allfälligen Zwischenresultaten nachvollziehbar darzustellen sind. Geben Sie überall, wo möglich, zusätzlich die relevanten Gesetzes- oder Verordnungsartikel (MWSTG bzw. MWSTV) an.

- 5.1. Was raten Sie Willy Liebherr aufgrund des oben aufgeführten Sachverhaltes im Bereich der Mehrwertsteuer vorzunehmen? Begründen Sie Ihre Erwägungen und nehmen Sie allfällige Berechnungen vor.

Es findet eine so genannte vollumfängliche Nutzungsänderung statt. Der Vorsteuerabzug kann nun noch nachgeholt werden. Es ist also eine Einlageentsteuerung gemäss Art. 32 MWSTG möglich.

Unter Berücksichtigung von Art. 32 Abs. 2 MWSTG ist folgende Einlageentsteuerung möglich:

Nicht geltend gemachte Vorsteuer im Jahr 2000		CHF	90'000.00
./. Abschreibungen für 13 Jahre 65% (13 x 5%)	-	CHF	58'500.00
Nachträglicher Vorsteuerabzug (Einlageentsteuerung)		CHF	31'500.00

- 5.2. Willy Liebherr bastelt im Jahr 2013 am Auto seiner nicht im Betrieb arbeitenden Ehefrau Klara Liebherr in der Autogarage Liebherr in Rapperswil herum. Die Arbeiten führt er unter Verwendung von Werkzeugen und Material seines Betriebes in seiner Werkstatt in seiner Freizeit aus.

- Einkaufspreis (inklusive MWST) des verwendeten Materials CHF 2'160.00
- Ladenverkaufspreis (exklusive MWST) des verwendeten Materials CHF 3'000.00
- Preis, der einem unabhängigen Dritten (exklusive MWST) für die ausgeführten Arbeiten (inkl. Material) in Rechnung gestellt würde CHF 5'000.00

Willy Liebherr möchte von Ihnen erklärt bekommen, was er warum aufgrund seiner Arbeiten am Auto seiner Ehefrau aus Sicht der MWST machen muss? Nehmen Sie allfällige Berechnungen vor.

Es handelt sich um eine Entnahme für den privaten Bedarf (Eigenverbrauch) im Sinne von Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Die Eigenverbrauchssteuer bei der dauernden Entnahme von neuen Gegenständen ist im Sinne einer Vorsteuerrückerstattung vom Einkaufspreis geschuldet (Art. 31 Abs. 1 MWSTG). Bei der vorübergehenden Verwendung der Infrastruktur (z.B. benötigtes Werkzeug) ist die Steuer mit einem Pauschalzuschlag von 33 % auf den Vorsteuern auf den Materialkosten vorzunehmen (Art. 69 Abs. 3 MWSTV). Vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern, die auf die Ingebrauchnahme der Werkstatteinrichtung entfallen.

8 % Steuer von (100%)	CHF	2'000	CHF	160.00
+ 33 % von	CHF	160.00	CHF	52.80
Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauchssteuer)			CHF	<u>212.80</u>

- 5.3. Willy Liebherr wird von seinem Kunden Anton Huber aus Zürich am 2. April 2013 nach Konstanz (Deutschland) in die Schwaben Auto GmbH gerufen.

Willy Liebherr hatte Anton Huber einen Rolls Royce Phantom II verkauft und dieser hat in Deutschland eine Panne. Die Schwaben Auto GmbH hat zwar sämtliche Ersatzteile besorgt, ist aber selber nicht in der Lage, den Oldtimer von Huber zu reparieren, weshalb Willy Liebherr als Spezialist für diesen Fahrzeugtyp die Reparatur vor Ort in Konstanz ausführt. Willy Liebherr sendet für diesen Arbeitseinsatz an Anton Huber nach Zürich die Rechnung von CHF 3'500.00.

Willy Liebherr will von Ihnen wissen, wie er korrekt nach Schweizer Recht die Rechnung an Anton Huber stellen muss. Geben Sie eine umfassende und rechtlich nachvollziehbare mehrwertsteuerliche Begründung ab (für was für eine Art von Leistung, wo der Ort dieser Leistung ist, welchem Recht sie untersteht etc.).

Die Rechnung erfolgt ohne CH MWST, weil es sich um eine Lieferung gemäss Art. 3 lit. d Ziffer 2 MWSTG handelt, deren Ort Konstanz ist gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG und somit gemäss Art. 18 Abs. 1 MWSTG nicht der CH MWST unterliegt.

- 5.4. Willy Liebherr muss einen Mercedes Roadster aus dem Jahr 1955 für Anton Huber aus Zürich restaurieren. Das Fahrzeug steht in der Garage von Willy Liebherr in Rapperswil. Willy Liebherr hat alle Ersatzteile besorgt und macht auch die meisten Reparaturen selbst, die er direkt Anton Huber in Rechnung stellen wird. Doch für die Reparaturen am Kühler lässt Anton Huber Kurt Schwab von der Schwaben Auto GmbH aus Konstanz kommen, weil dieser als Spezialist für diese Reparatur an diesem Fahrzeugtyp bekannt ist.

Die in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtige Schwaben Auto GmbH stellt am 24. Mai 2013 dem ebenfalls nicht mehrwertsteuerpflichtigen Anton Huber CHF 20'000.00 für den Arbeitseinsatz in Rapperswil in Rechnung. Die Rechnung enthält folgenden Hinweis „*Werkleistung in der Schweiz, der Rechnungsempfänger ist Steuerschuldner gemäss Reverse Charge System*“.

Willy Liebherr stellt sich auf den Standpunkt, dass nur für Dienstleistungen von ausländischen Leistungserbringern eine Bezugssteuerpflicht bestehe. Anton Huber möchte von Ihnen wissen, ob Willy Liebherr mit seiner Meinung Recht habe und ob er im konkreten Fall verpflichtet sei, sich unaufgefordert bei der ESTV zu melden und um welchen MWST-Betrag es konkret gehen würde.

Nein, Willy Liebherr hat Unrecht, denn Werkleistungen ohne EUST unterliegen prinzipiell gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. c MWSTG der Bezugssteuerpflicht, wobei aber nicht steuerpflichtige Privatpersonen bei solchen Werklieferungen erst nach Mitteilung der zuständigen Behörde (ESTV) die Leistung von CHF 1'600.00 versteuern müsste gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. b MWSTG.

Aufgabe 6 (3 Punkte)

Die Start-up Unternehmung View AG aus Thun wurde am 1. Februar 2013 gegründet. Die Ingenieure der View AG entwickeln ein investitionsintensives Erdbebenerkennungs- und Frühwarnsystem. Dieses revolutionäre Produkt stösst besonders in erdbebengefährdeten Gebieten auf grosses Interesse und demnach vielversprechend präsentiert sich das erwartete Auftragsvolumen im Jahr 2015, wo ein Umsatz von CHF 300'000.00 erwartet wird. In den Jahren 2013 und 2014 sind aber noch keine Einnahmen, dafür aber hohe Investitionen vorgesehen.

- 6.1. Wie beurteilen Sie die Steuerpflicht allgemein und ab wann wird die Gesellschaft voraussichtlich aus Sicht der MWST obligatorisch steuerpflichtig (begründen Sie Ihre Aussagen mit dem Gesetz oder Verordnung)?

Die View AG ist gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG mangels Erreichen der Umsatzlimite von CHF 100'000.00 von der Steuerpflicht befreit. Auf die Befreiung kann verzichtet werden, weshalb ein sofortiger Eintrag möglich ist. Nach Erreichen der Umsatzlimite von CHF 100'000.00 im Jahr 2015 wird dies notwendig und somit ab 1.1.2016 gemäss Art. 11 Abs. 1 MWSTV.

- 6.2. Was empfehlen Sie der View AG aus Sicht der MWST?

Aufgrund der Entwicklungskosten und damit anfallenden Vorsteuern ist es jedoch sinnvoll, auf die Befreiung zu verzichten und die Registrierung vorzunehmen. Somit können die Vorsteuern bereits in den laufenden Abrechnungen geltend gemacht werden.

Fach 603 Revision

Aufgabe 5

Prüfungsdauer: 120 Minuten

Max. Punkte: 60

Revision

Verfügbare Zeit: 120 Minuten
Max. Punktzahl: 60

Aufgabe 1 (15 Punkte)

Dank der laufenden Entwicklung ihrer Produkte hat sich die Enzian AG mit Sitz in Luzern stetig weiterentwickelt und besteht bereits über vier Generationen. Vor 12 Jahren konnte die Belegschaft der Enzian AG das 150-jährige Jubiläum feiern. Seither ist trotz der qualitativ hochstehenden Produkte das Auftragsvolumen gesunken. Die Inhaber der Familienunternehmung haben zwar keine Entlassungen ausgesprochen, ausgetretene Mitarbeiter wurden jedoch nicht ersetzt und so schrumpfte die Anzahl Mitarbeiter auf 5 Angestellte. Auf diese Weise konnte bisher der sinkende Umsatz aufgefangen werden. Da die Enzian AG bereits seit einigen Jahren nicht mehr wächst, bestehen keine wesentlichen stillen Reserven mehr.

Der jetzige Inhaber, Herr Blum, ist bereits im Alter von 68 Jahren und hat keine Nachkommen, welche sich für das Unternehmen interessieren. Ein Verkauf der Enzian AG ist nach einigen Verkaufsgesprächen geplatzt, weshalb einzig eine Liquidation in Frage kommt. Zusammen mit seiner Ehefrau fällt Herr Blum im Sommer 2012 den Entschluss, die Enzian AG zu liquidieren.

Sie sind die Revisionsstelle der Enzian AG, weshalb sich Herrn Blum mit seinen Fragen zur Liquidation an Sie wendet.

Aufgabe 1.1 (5 Punkte)

Beim ersten Gespräch zwischen Ihnen und Herrn Blum, erläutert Herr Blum die aktuelle Situation der Enzian AG. Nennen Sie das allgemeine Vorgehen bei einer Liquidation mit 10 Aufzählungen.

*Beschluss der Auflösung durch GV
Notar aufsuchen
Statutenänderung (Firma)
Bestimmung der Liquidatoren
Anmeldung der Liquidation beim Handelsregisteramt
Erstellen der Liquidationseröffnungsbilanz
Dreimaliger Schuldenruf
Verwertung der Vermögenswerte
Tilgung der Schulden
Verteilung des Liquidationsergebnisses
Erstellen der Liquidationsschlussbilanz
Anmeldung der Löschung beim Handelsregisteramt
(HWP Band 1, Teil 4, 15.2 Das Liquidationsverfahren)*

→ Pro Aufzählung 0.5 Punkte

Aufgabe 1.2 (4 Punkte)

Im ersten Gespräch haben Sie mit Herrn Blum vereinbart, dass Sie als Revisionsstelle die Berichterstattung zur Liquidation erstellen. Herr Blum hat im Gespräch mit Ihnen vereinbart, dass die Liquidation nicht eilt und deshalb soll der Beginn der Liquidation zusammen mit dem Jahresabschluss per 31.12. fallen.

- a) Wie nennt sich der per 31.12. zu erstellende Revisionsbericht?

*Bericht des Wirtschaftsprüfers zur Liquidations-Eröffnungsbilanz
→ 1 Punkt*

- b) An wen richtet sich die Berichterstattung?

*an die Liquidatoren der Enzian AG in Liquidation, Luzern
→ 0.5 Punkte*

- c) Nennen Sie den ersten Abschnitt des Berichtstextes.

*Auftragsgemäss haben wir die auf den 31.12. erstellte Liquidations-Eröffnungsbilanz (einschliesslich Erfolgsrechnung und Anhang), bewertet zu Veräusserungswerten, der Enzian AG geprüft.
→ 1 Punkt*

- d) Nach welchem Standard wird der Bericht erstellt?

*Schweizer Prüfungsstandards
→ 0.5 Punkte*

- e) Wie lautet die Schlussfolgerung des Berichtstextes?

*Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Liquidations-Eröffnungsbilanz dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.
→ 1 Punkt*

(Treuhand-Kammer ‚Berichterstattung in sonstigen Prüfungsfällen‘, Stand 16.5.2011)

Aufgabe 1.3 (1.5 Punkte)

Herr Blum hat sich mit dem Gedanken angefreundet pensioniert zu sein und hat daran sehr grosse Freude. Wie kann das Liquidationsverfahren beschleunigt werden? Nennen Sie die wichtigsten Punkte in diesem Zusammenhang sowie den Gesetzesartikel.

Die Liquidatoren dürfen schon nach Ablauf von drei Monaten nach dem dritten Schuldenruf die Verteilung vornehmen, sofern ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interesse Dritter gefährdet werden.

(OR 745 Abs. 3 oder OR 742 Abs. 1)

- 3 Mte nach drittem Schuldenruf 0.5 Punkte*
- Zugelassener Revisionsexperte 0.5 Punkte*
- Gesetzesartikel 0.5 Punkte*

Aufgabe 1.4 (4 Punkte)

Durch die grosse Erfahrung von Herrn Blum in rechtlichen und buchhalterischen Belangen konnte die Liquidation wie geplant beschleunigt abgeschlossen werden. Wie lautet der Bericht zum Abschliessen der Liquidation? Nennen Sie lediglich die Abweichungen zum Normalwortlaut.

- a) Wie nennt sich der zu erstellende Revisionsbericht?

Prüfungsbestätigung betreffend vorzeitige Verteilung des Vermögens bei Auflösung
→ 1 Punkt

- b) An wen richtet sich die Berichterstattung?

an die Liquidatoren der Enzian AG in Liquidation, Luzern
→ 0.5 Punkte

- c) Nennen Sie den ersten Abschnitt des Berichtstextes.

Gemäss Ihrem Auftrag haben wir geprüft, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Verteilung des Vermögens gemäss Art. 745 Abs. 3 OR der Enzian AG in Liquidation erfüllt sind.
→ 1 Punkt

- d) Nach welchem Standard wird der Bericht erstellt?

Schweizer Prüfungsstandards
→ 0.5 Punkte

- e) Wie lautet die Schlussfolgerung des Berichtstextes?

Gemäss unserer Beurteilung
- sind die Schulden der Enzian AG in Liquidation getilgt;
kann nach den Umständen angenommen werden, dass durch die vorzeitige Verteilung des Vermögens keine Interessen Dritter gefährdet werden.
→ *Schulden getilgt 0.5 Punkte*
→ *Keine Interessen gefährdet 0.5 Punkte*

(Treuhand-Kammer ‚Berichterstattung in sonstigen Prüfungsfällen‘, stand 16.5.2011)

Aufgabe 1.5 (0.5 Punkte)

Nachdem die Liquidation abgeschlossen ist, weisen Sie Herrn Blum auf die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren hin. In welchem Gesetzesartikel ist diese Aufbewahrungsfrist geregelt?

OR Art. 747

→ *Nur dieser Artikel ist richtig*

Aufgabe 2

(10 Punkte)

Sie arbeiten bereits seit einigen Jahren in einem Treuhandunternehmen mit 10 Mitarbeitern, wovon 3 Mitarbeiter und Sie Revisionen durchführen. Aufgrund der Zulassung des Treuhandunternehmens können lediglich Eingeschränkte Revisionen durchgeführt werden. Durch die neuen Gröszenkriterien für die Eingeschränkten Revisionen hat das Treuhandunternehmen einige Revisionsmandate dazu gewinnen können. Deshalb wird eine neue Mitarbeiterin angestellt, um das Revisions-Team zu unterstützen. Das interne Qualitätssicherungshandbuch bestimmt, dass neue Mitarbeiter im Revisions-Team genügend auf ihre neue Aufgabe einzuarbeiten sind. Diese anspruchsvolle Arbeit wird Ihnen übertragen, somit werden Sie Margrit, die neue Mitarbeiterin, die ersten Wochen begleiten.

Aufgabe 2.1 (4 Punkte)

Margrit hat noch gar keine Erfahrung auf dem Gebiet der Revision. Als Einführung in die Thematik der Revision erläutern Sie ihr die Prüfungstechnik sowie das Prüfungsvorgehen. Wie lauten die vier Prüfungsphasen? Nennen Sie zu jeder Prüfungsphase je ein Dokument, welches durch den Revisor erstellt wird.

- *Prüfungsvorbereitung: z.B. Auftragsbestätigung, Mandatsannahmeerklärung*
- *Prüfungsplanung: z.B. Risikobeurteilung, Wesentlichkeit, Zeitbudget*
- *Prüfungsdurchführung: z.B. Prüfungsdokumentation*
- *Schlussfolgerung und Berichterstattung: z.B. Prüfungsbericht*

(Treuhand-Kammer: „Systematische Anleitung zur Eingeschränkten Revision“, Grafische Übersicht)

→ *0.5 Punkte für Phase, 0.5 für Dokument*

Aufgabe 2.2 (5 Punkte)

Um Margrit das Prüfungsvorgehen näher zu bringen, hat der Mandatsleiter für die erste Revision bestimmt, dass Margrit die zu prüfenden Positionen gemeinsam mit Ihnen prüfen wird. Welche Prüfungshandlungen nehmen Sie gemeinsam mit Margrit für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vor?

a) Nennen Sie zwei Befragungen

- *Kritische Durchsicht der offenen Posten, Befragung über Gründe für alte, ungewöhnlich hohe sowie Soll-Salden*
- *Besprechung wesentlicher Abweichungen einzelner Kontensalden gegenüber früheren Perioden oder gegenüber Erwartungen*
- *Befragung, wie die vollständige, periodengerechte Erfassung sichergestellt wurde*

b) Nennen Sie zwei analytische Prüfungshandlungen.

- *Vergleich des Bestands der Verbindlichkeiten mit dem Vorjahr*
- *Vergleich der für die Fremdwährungsumrechnung angewandten Kurse mit den Jahresendkursen gemäss Unterlagen von Banken usw.*
- *Durchsicht der in neuer Rechnung verbuchten bzw. noch nicht verbuchten Kreditoren-Rechnungen und/oder der Kreditoren- und Aufwandskonten auf Rechnungen, die im Prüfungsjahr erhaltene Lieferungen und Leistungen betreffen*

c) Nennen Sie zwei Detailprüfungen.

- *Abstimmung des Totales der Kreditoren OP-Liste mit der Jahresrechnung*
- *Feststellung von Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften und Aktionären*
- *Durchsicht der in neuer Rechnung verbuchten bzw. noch nicht verbuchten Kreditoren-Rechnungen und/oder der Kreditoren- und Aufwandskonten auf Rechnungen, die im Prüfungsjahr erhaltene Lieferungen und Leistungen betreffen (→ wird unter Detailprüfungen wie auch unter analytischen Prüfungshandlungen als korrekt gezählt)*

d) Nennen Sie eine weitergehende Prüfungshandlung.

- *Durchsicht von Wareneingangsbelegen für erhaltene Lieferungen kurz vor oder nach dem Jahresende*

e) Nennen Sie eine Prüfungshandlung, welche nicht Bestandteil einer Eingeschränkten Revision ist.

- *Kreditorenbestätigungen*

(SER, Anhang D, h)

- *a) pro Aufzählung 0.5 Punkte, max. 1 Punkt*
- *b) pro Aufzählung 0.5 Punkte, max. 1 Punkt*
- *c) pro Aufzählung 0.5 Punkte, max. 1 Punkt*
- *d) 1 Punkt*
- *e) 1 Punkt*

Aufgabe 2.3 (1 Punkte)

Damit Margrit sich bestmöglich auf die anstehende Revisionstätigkeit vorbereiten kann, fragt sie Sie, wo die notwendigen Informationen nachgelesen werden können. Nennen Sie zwei mögliche Informationsquellen.

- *SER*
- *Homepage Treuhand-Kammer*
- *Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP)*

→ *Pro Aufzählung 0.5 Punkte, PS gilt nicht da nur Eingeschränkte Revisionen*

Aufgabe 3

(15 Punkte)

Herr Strauss hat vor 2 Jahren die Orchidee AG gegründet, mit dem Zweck seine kreativen Ideen besser vermarkten zu können. Die Vorstellungen von Herrn Strauss betreffend die Entwicklung der Unternehmung waren ambitiös. Aus diesem Grund wurden bereits im ersten Jahr 20 Mitarbeiter angestellt, wovon 15 in der Entwicklung und 5 in der Administration arbeiten. Die Euphorie von Herrn Strauss ist sehr ansteckend, weshalb die Mitarbeiter mit viel Engagement arbeiten. Aus finanzieller Sicht war der Start nicht ganz so erfolgreich, wie sich das Herr Strauss vorgestellt hat. Die Orchidee AG zeigt folgendes Bilanzbild (in TCHF):

Aktiven	31.12.2012	Passiven	31.12.2012
Umlaufvermögen	10	Fremdkapital	445
Anlagevermögen	445	Aktienkapital	100
Verlust	90		
	545		545

Im Fremdkapital sind Kredite von der Hausbank von 350 enthalten, bei welcher keine Sicherheiten hinterlegt sind. Bisher hat Herr Strauss den Kreditverantwortlichen der Hausbank immer von seinen euphorischen Ideen überzeugen können. Das restliche Fremdkapital wurde der Orchidee AG durch Herrn Strauss in Form eines zinslosen Darlehens gewährt.

Auf der Aktivseite sind hauptsächlich seine Ideen, welche durch die Entwickler getestet und verbessert werden, als immaterielle Werte aktiviert worden.

Aufgabe 3.1 (2 Punkte)

Welche Probleme, ausser der Fortführungsfähigkeit der Unternehmung, erkennen Sie als Revisor anhand der oben dargestellten Bilanz?

- *OR 725*
- *Bewertung Immaterielle Anlagen*
- *OR 725 1 Punkte*
- *Immat. Anlagen 1 Punkt*
- *Geringe Höhe Flüssige Mittel: Keine Punkte wieso nicht?*

Aufgabe 3.2 (4 Punkte)

Welche besonderen Prüfungshandlungen nehmen Sie im Zusammenhang mit der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens vor? Nennen Sie 4 Prüfungshandlungen.

- *Befragung der Unternehmensleitung zur Einschätzung der Fortführungsfähigkeit*
- *Analyse und Besprechung der geplanten Cash Flows und Ergebnisse sowie anderer zukunftsbezogener Informationen mit der Unternehmensleitung*
- *Analyse und Besprechung des letzten Zwischenabschlusses*
- *Kritische Durchsicht der Bedingungen von Finanzverbindlichkeiten zur Feststellung allfälliger Verstösse gegen Vereinbarungen*
- *Studium der Sitzungsprotokolle der Unternehmensorgane (Anteilseigner: z.B. Generalversammlung; Leitungs- und Überwachungsorgane: z.B. Verwaltungsrat; Ausschüsse) zwecks Hinweisen auf finanzielle Besonderheiten*
- *Beurteilung des Vorhandenseins, der Gültigkeit und der Durchsetzbarkeit von Vereinbarungen mit nahestehenden Parteien sowie Dritten über eine finanzielle Unterstützung des Unternehmens; Beurteilung der Fähigkeiten solcher Parteien, zusätzliche Mittel bereitzustellen*
- *Beurteilung der Pläne des Unternehmers zur Abwicklung unerledigter Kundenaufträge*
- *Beurteilung der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zwecks Feststellung von Ereignissen, welche die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen können*

(SER Anhang G)

→ Pro Aufzählung 1 Punkt

Aufgabe 3.3 (1 Punkt)

Herr Strauss hat einen Rangrücktritt auf seinem Darlehen von 95 unterzeichnet. Nennen Sie den praxisüblichen Berichtstext, welcher vom Normalwortlaut abweicht, welchen Sie zuhanden der Generalversammlung schreiben, nachdem der Rangrücktritt unterzeichnet wurde.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Orchidee AG im Sinne von Art. 725 Abs. 1 einen hälftigen Kapitalverlust ausweist. Da Gläubiger der Orchidee AG im Betrag von CHF 95'000 Rangrücktritt erklärt haben, hat der Verwaltungsrat von der Benachrichtigung des Richters abgesehen.

→ 1 Punkt (auch, wenn der 2. Satz fehlt)
(HWP Band 1, Teil VI, Kap. 7.4.3 nach Änderungen vom 14. Nov. 2011)

Aufgabe 3.4 (3 Punkte)

Die Orchidee AG hat einige Entwicklungen patentieren lassen und konnte im 2013 einige dieser Patente verkaufen. Herr Strauss hat vor, auf diese Weise die weitere Entwicklung vorläufig zu finanzieren und weitere Möglichkeiten auszuschöpfen. Per 30.06.2013 sieht die Zwischenbilanz wie folgt aus (in TCHF):

Aktiven	30.06.2013	Passiven	30.06.2013
Umlaufvermögen	260	Fremdkapital	395
Anlagevermögen	245	Aktienkapital	100
Verlustvortrag	90	Periodengewinn	100
	595		595

Für eine Krediterhöhung bei der Hausbank, möchte Herr Strauss den Rangrücktritt auflösen. Für die Auflösung wird eine Prüfungsbestätigung benötigt.

- a) An wen richtet sich die Berichterstattung?

an den Verwaltungsrat der Orchidee AG

→ 0.5 Punkte

- b) Nennen Sie den ersten Abschnitt des Berichtstextes.

Auftragsgemäss haben wir die auf den 30.06.2013 zu Fortführungswerten erstellte Bilanz der Orchidee AG dahin gehend geprüft, ob keine Überschuldung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 mehr vorliegt, d.h. sämtliche Verbindlichkeiten durch Aktiven gedeckt sind und damit die Voraussetzungen für die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung gegeben sind.

→ Auftragsgemäss 0.5 Punkte

→ Fortführungswert 0.5 Punkte

- c) Nach welchem Standard wird der Bericht erstellt?

Schweizer Prüfungsstandards

→ 0.5 Punkte

- d) Wie lautet die Schlussfolgerung des Berichtstextes?

Nach unserer Beurteilung sind gemäss der Bilanz per 30.06.2013 sämtliche Verbindlichkeiten durch Aktiven gedeckt. Somit liegt keine Überschuldung Anmerkung: lag noch nie vor! im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR mehr vor und sind die entsprechenden Voraussetzungen für die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung erfüllt.

→ Aktiven gedeckt 0.5 Punkte

→ Voraussetzungen 0.5 Punkte

(Treuhand-Kammer, Prüfung der (Zwischen-)Bilanz im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR für die Aufhebung eines Rangrücktrittes)

Aufgabe 3.5 (3 Punkt)

Die immateriellen Werte der Orchidee AG wurden bisher zu den Herstellungskosten aktiviert. Da die Patente zu den Entwicklungen seit 2013 zum Marktwert verkauft werden, stellt sich oft erst im Nachhinein heraus, ob die Entwicklungen auch wirklich verkaufsfähig sind.

- a) Welche Prüfungshandlungen nehmen Sie in diesem Zusammenhang bei der Prüfung der Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor? Nennen Sie zwei Befragungen.

- *Befragung zu bedeutenden schwebenden Geschäften und anderen Ursachen, die vor dem Bilanzstichtag liegen und welche ein Verlustrisiko beinhalten*
- *Wurden die Ereignisse entsprechend in der Jahresrechnung oder im Anhang offen gelegt?*

(SER Anhang D, Prüfungshandlungen q)

→ Schwebende Geschäfte 1 Punkt

→ Offenlegung 1 Punkt

- b) Erläutern Sie, weshalb die Datierung der Dokumente in Bezug auf die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag für den Prüfer von Bedeutung ist?

*Das Datum der beendeten Prüfungsarbeiten ist im Hinblick auf die Verantwortung des Prüfers betreffend der Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag von Bedeutung. Mit der Datierung des Berichtes zeigt der Prüfer, bis wann die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt wurden.
(HWP Band 2, Kapitel 7.2.7.1)*

- Verantwortung 0.5 Punkte
→ Ereignisse berücksichtigen 0.5 Punkte

Aufgabe 3.6 (2 Punkte)

Zum Abschluss einer Prüfung wird vom Revisor üblicherweise eine Vollständigkeitserklärung verlangt.

- a) Wer unterzeichnet normalerweise die Vollständigkeitserklärung? Nennen Sie 2 Möglichkeiten.

- *Präsidenten des Verwaltungsrates bzw. Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Verwaltungsrats oder Vorsitzenden der Unternehmensleitung*
- *Finanzchef bzw. verantwortliche Person für das Rechnungswesen*
(HWP Band 2, Kapitel 4.6.3)

→ je 0.5 Punkte, max. 1 Punkt

- b) Wie hat der Revisor vorzugehen, wenn sich die zuständigen Personen weigern die Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen?

*Es liegt eine Beschränkung des Prüfungsumfanges vor. Der Revisor hat in seinem Bericht eine Einschränkung zu vermerken, sofern überhaupt eine Aussage gemacht werden kann. Möglicherweise hat dies sogar weitere Auswirkungen auf seinen Bericht.
(SER Anhang E, Ziffer 5.)*

- Einschränkung 0.5 Punkte
→ Beschränkung Prüfungsumfang 0.5 Punkte

Aufgabe 4

(10 Punkte)

Die bisherige Revisionsstelle bat Rose und Violett sich für eine andere Revisionsstelle umzusehen. Aus diesem Grund suchen Rose und Violett Sie auf, um sich bezüglich Revisionsstelle ab dem Geschäftsjahr 2013 zu erkunden. Die RoVi GmbH hat den Zweck Sportartikel für pensionierte Leute zu verkaufen. Seit der Gründung im Jahre 2001 haben die beiden Eigentümerinnen die Buchhaltung selber geführt. Die Mehrwertsteuerabrechnungen werden durch Rose erstellt, da sie dafür Weiterbildungen besucht hat. Den Abschluss hingegen wird durch Violett erstellt. Beide besuchen jährlich Kurse in verschiedene Themenrichtungen.

Aufgabe 4.1 (2.5 Punkte)

Violett hat einen Kurs besucht, in welchem es um die neuen Revisionsvorschriften ging. Bisher war die RoVi GmbH eingeschränkt revisionspflichtig. Nennen Sie die genauen Schwellenwerte und den Berechnungsmechanismus, welche die Eingeschränkte Revision von der Ordentlichen Revision abgrenzen.

Ordentlich, wenn zwei der drei Schwellenwerte (20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatzerlös, 250 Vollzeitstellen) in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

- 20/40/250 mit jeweiliger Bezeichnung je 0.5 Punkte (ohne Bezeichnung nicht korrekt)
- Zwei der drei 0.5 Punkte
- In zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre 0.5 Punkte

Aufgabe 4.2 (7.5 Punkte)

Die beiden Damen haben viele Unterlagen mitgebracht, welche Ihnen als Information für die Beratung dienen. Darunter auch eine Jahresrechnung der RoVi GmbH per 31.12.2012 (in TCHF):

Aktiven	31.12.2012	Passiven	31.12.2012
Umlaufvermögen	28'359	Fremdkapital	22'728
Anlagevermögen	148	Eigenkapital	5'640
		Gewinn	139
	28'507		28'507

Aufwand	2012	Ertrag	2012
Wareneinkauf	31'324	Warenverkauf	42'825
Personalaufwand	2'308		
Betriebsaufwand	9'485		
Betriebsfremder Aufwand	385	Betriebsfremder Ertrag	816
Gewinn	139		
	43'641		43'641

a) Welche Jahresrechnung benötigen Sie, um zu beurteilen, ob die RoVi GmbH weiterhin eingeschränkt zu prüfen oder ob eine ordentliche Revision durchzuführen ist?

Diejenige für das Geschäftsjahr 2013

- 1 Punkt

- b) Nach welchem Standard führen Sie eine Revision für das Geschäftsjahr 2013 durch, wenn:
- für das Geschäftsjahr 2011 die Schwellenwerte für die ordentliche Revision nicht erreicht werden,
 - für das Geschäftsjahr 2012 die Schwellenwerte für die ordentliche Revision erreicht werden,
 - für das Geschäftsjahr 2013 die Schwellenwerte für die ordentliche Revision erreicht werden?

Schweizer Prüfungsstandard

→ 0.5 Punkte

- c) Neben den Grössenkriterien sind ebenfalls diverse Begriffe für Rose und Violett unverständlich. Erklären Sie die Begriffe Opting-up, Opting-down, Opting-out sowie Opting-in und nennen Sie die Voraussetzungen.

<i>Begriff</i>	<i>Erklärung</i>	<i>Voraussetzung</i>	<i>Max Punkte</i>
<i>Opting-up</i>	<i>Es wäre eine Eingeschränkte Revision durchzuführen, aber es wird eine ordentliche Revision durchgeführt. → 1 Punkt</i>	<i>>10% des Grundkapitals verlangen dies → 0.5 Punkte</i>	<i>1.5</i>
<i>Opting-down</i>	<i>Es wäre ein Opting-out zulässig, es wird aber trotzdem eine Revision durchgeführt, welche jedoch nicht alle gesetzlichen Vorgaben der Eingeschränkten Revision erfüllt. → 0.5 Punkte</i>	<i>Opting-out-Kriterien müssen erfüllt sein. → 0.5 Punkte</i>	<i>1</i>
<i>Opting-out</i>	<i>Verzicht auf eine Eingeschränkte Revision → 0.5 Punkte</i>	<i>- Keine Pflicht zur ordentlichen Revision - <10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt - Zustimmung aller Aktionäre → Je 0.5 Punkte, max. 1.5 Punkte</i>	<i>2</i>
<i>Opting-in</i>	<i>Es liegt ein Opting-out oder ein Opting-down vor, die Eingeschränkte Revision wird jedoch verlangt → 1 Punkt</i>	<i>Ein Aktionär verlangt dies → 0.5 Punkte</i>	<i>1.5</i>

Total 6 Punkte

(HWP Band 2, Teil 1, Kapitel 2.2.4)

Aufgabe 5

(7 Punkte)

Aufgrund Ihrer beruflichen Erfahrung wurden Sie von einem ortsansässigen Verein für die Buchführung und Revision für das Geschäftsjahr 2013 angefragt. Ihr Kollege ist in diesem Verein tätig und hat Sie dem Vorstand empfohlen. In der kommenden Woche soll eine Vorstandssitzung stattfinden, an der Sie teilnehmen und Ihre Meinung äussern sollen. Der Verein „Flieder“ betätigt sich für den Schutz von einheimischen Pflanzen und ist bisher nicht im Handelsregister eingetragen.

Aufgabe 5.1 (2 Punkte)

Bei einem Mittagessen mit Ihrem Kollegen informieren Sie sich über den Verein „Flieder“. Dabei fragt Sie der Kollege nach den rechtlichen Pflichten eines Vereins. Nennen Sie die Kriterien für die Revisionspflicht eines Vereins.

Bis Bilanzsumme 10 Mio. / Umsatzerlös 20 Mio. / 50 FTE im Jahresschnitt

- *Keine gesetzliche Revisionsverpflichtung. Freiwillige Revision nach PS 700 (Beispiel 3), Review nach PS oder Eingeschränkte Revision gemäss Statuten möglich.*

Ab Bilanzsumme 10 Mio. / Umsatzerlös 20 Mio. / 50 FTE im Jahresschnitt

- *Ordentliche Revision gesetzlich vorgeschrieben (ZGB Art. 69b).*

→ Pro Grössenkriterium 0.5 Punkte

→ Pro Verpflichtung 0.5 Punkte

Aufgabe 5.2 (1 Punkt)

Ihr Kollege zeigt Ihnen folgende Bilanz des Vereins Flieder (in TCHF):

Aktiven	31.12.2012	Passiven	31.12.2012
Umlaufvermögen	14'863	Fremdkapital	14'348
Anlagevermögen	623	Eigenkapital	1'138
	15'486		15'486

Der Umsatz beläuft sich auf CHF 28 Mio. und rund 40 Mitarbeiter sind angestellt. Nach welchem Standard erstellen Sie den Revisionsbericht für das Jahr 2012, wenn die Bilanzwerte per 31.12.2010 und 31.12.2011 nicht wesentlich von denjenigen per 31.12.2012 abweichen? Begründen Sie Ihre Lösung.

Da es sich um eine ordentliche Revision handelt, ist der Bericht nach dem Schweizer Prüfungsstandard zu erstellen.

→ PS 0.5 Punkte

→ Begründung 0.5 Punkte

Aufgabe 5.3 (4 Punkte)

Gehen wir davon aus, dass der Verein „Flieder“ eine Stiftung ohne ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wäre. Der Umsatz der Stiftung „Flieder“ würde sich auf 48 Mio. belaufen, es wären rund 40 Mitarbeiter angestellt und die Bilanz der Stiftung „Flieder“ würde wie bereits beim Verein „Flieder“ folgendes Bild aufweisen (in TCHF):

Aktiven	31.12.2012	Passiven	31.12.2012
Umlaufvermögen	14'863	Fremdkapital	14'348
Anlagevermögen	623	Eigenkapital	1'138
	15'486		15'486

a) Nach welchem Standard wäre der Revisionsbericht zu erstellen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Standard für die Eingeschränkte Revision, aufgrund der Grössenkriterien (20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatz, 250 Vollzeitstellen)

- *SER 0.5 Punkte*
- *Begründung 0.5 Punkte*
(Kriterien nicht erreicht genügt als Begründung)

b) Sofern es sich bei der Stiftung „Flieder“ lediglich um eine kleine Stiftung handeln würde. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Stiftung auf eine Revisionsstelle verzichten kann? Nennen Sie 2 Kriterien.

- *Keine Verpflichtung zur ordentlichen Revision*
- *Gesuch des obersten Stiftungsorgans*
- *Bilanzsumme der Stiftung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kleiner als CHF 200'000 ist*
- *Kein Aufruf für öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen*
- *Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist*

(Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen)

- *Pro Kriterium 1 Punkt, max. 2 Punkt*

c) Sofern es sich bei der Stiftung „Flieder“ lediglich um eine kleine Stiftung handeln würde. Wer kann bewilligen, dass auf eine Revisionsstelle verzichtet werden kann?

Aufsichtsbehörde

- *1 Punkt*

Aufgabe 6

(3 Punkte)

Der Handel mit Gartenzubehör ist bereits seit 10 Jahren das Kerngeschäft der Dahlien AG aus Murten. Hauptsächlich werden die Landwirtschaftsbetriebe im Seeland beliefert, nebenbei führt die Dahlien AG jedoch auch einen kleinen Laden ausserhalb von Murten. Die Landwirtschaftsbetriebe stellen für die Dahlien AG ein geringes Risiko dar, da die meisten rechtzeitig ihre Rechnungen begleichen und solvent sind. Als einziges Risiko gilt zurzeit die sich in Liquidation befindliche Kamille GmbH, bei der eine Forderung von TCHF 130 offen ist.

Ausser der kleinen Ladenbaracke sind weitere zwei Immobilien im Besitz der Dahlien AG. Eine Immobilie dient als Anlageobjekt und befindet sich in Neuenburg. Das Gebäude beinhaltet 4 Mietwohnungen und einen kleinen Umschwung, welcher den Mietern zur Benützung zur Verfügung steht. Die andere Immobilie dient als Betriebsgebäude und beinhaltet einerseits die administrativen Büros sowie zwei Lagerräumlichkeiten. Das Grundstück wurde bereits überbaut im 2003 für CHF 800'000 gekauft. Da sich das Betriebsgebäude in der Industriezone befindet, sind diese Grundstücke sehr beliebt. Ein benachbartes Unternehmen hat bereits im 2011 Interesse am Grundstück bekannt gegeben. Da die Dahlien AG an einem Verkauf interessiert ist, hat sich das Unternehmen nach einem anderen Standort umgesehen. Für die Verkaufsverhandlungen wurde ein Schätzwert von TCHF 1'200 angegeben. Da im 2012 einige wertvermehrnde Umbauten vorgenommen wurden, wird der Schätzwert um TCHF 200 erhöht.

Die Handelswaren werden bei kleinen Produktionsfirmen in der Schweiz gekauft und als Gesamtpaket weiterverkauft. Durch die verhältnismässig grossen Mengen, welche die Dahlien AG bei den kleinen Unternehmen einkauft, können tiefe Einkaufspreise verhandelt werden. Trotzdem berechnet die Dahlien AG nur kleine Margen von 3% auf die Einkaufspreise, auch die stillen Reserven auf den Vorräten werden möglichst gering gehalten (TCHF 50 im Vorjahr).

Für das Geschäftsjahr 2012 wurde folgende provisorische Bilanz erstellt (in TCHF):

Aktiven	31.12.2012	Passiven	31.12.2012
Flüssige Mittel	456	Verbindlichkeiten aus L&L	8'804
Forderungen aus L&L	4'115	Passive Rechnungsabgrenzung	646
Vorräte	5'153	Hypotheken	1'450
Andere Forderungen	546	Aktienkapital	100
Aktive Rechnungsabgrenzung	356	Gesetzliche Reserven	30
Betriebsgebäude	800	Gewinnvortrag	656
Ladenbaracke	46		
Liegenschaft Neuenburg	660	Gewinn	446
	12'132		12'132

Die Bilanzposition „Forderungen aus L&L“ enthält eine Wertberichtigung von TCHF 400. Diese wurde mittels einer Pauschale von 5% ermittelt. Im Vorjahr betragen die stillen Reserven TCHF 356.

Die Bilanzposition „Vorräte“ enthält viele kleine Positionen von TCHF 5'180 insgesamt. Da die Dahlien AG per 31.12. eine Inventur durchführt, lässt sich der Bestand der noch verkäuflichen Waren sehr genau bestimmen.

Erstellen Sie die Angaben über die stillen Reserven für den Anhang mittels einer detaillierten Berechnung.

Stille Reserven Delkredere:

<i>Pauschale WB</i>	<i>400</i>		
<i><u>gefährdet effektiv</u></i>	<i><u>130</u></i>		
<i>stille Reserve</i>	<i>270</i>		<i>0.5 Punkte</i>
<i>stille Reserven VJ</i>	<i>356</i>		
<i>Veränderung</i>		<i>-86</i>	

Stille Reserven Vorräte:

<i>Effektiver Wert</i>	<i>5'180</i>		
<i><u>Bilanzwert</u></i>	<i><u>5'153</u></i>		
<i>stille Reserve</i>	<i>27</i>		<i>0.5 Punkte</i>
<i>stille Reserven VJ</i>	<i>50</i>		
<i>Veränderung</i>		<i>-23</i>	

Stille Reserven Immobilien:

<i>Effektiver Wert</i>	<i>1'400</i>	<i>1'200</i>	
<i><u>Bilanzwert</u></i>	<i><u>800</u></i>	<i><u>800</u></i>	
<i>stille Reserve</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>1 Punkt</i>
<i>Veränderung</i>			<i>0</i>

<i>Auflösung von stillen Reserven</i>		<i>-109</i>	<i>1 Punkt</i>
---------------------------------------	--	-------------	----------------